

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 5. Februar 2018 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Sepp Neff
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) (2. Lesung)	3
4. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) (2. Lesung)	4
5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (2. Lesung)	7
6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes (2. Lesung)	12
7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (2. Lesung)	14
8. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) (2. Lesung)	15
9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) (2. Lesung)	17
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)	28
11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018	31
12. Mitteilungen und Allfälliges	32

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

Eröffnungsansprache

Entschuldigt: Grossrätin Barbara Wettmer, Appenzell
Grossratsvizepräsident Franz Fässler, Appenzell (Nachmittag)
Stimmberechtigt: 48 (Nachmittag 47)
Absolutes Mehr: 25 (Nachmittag 24)

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) (2. Lesung)

23/2/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, erinnert daran, dass der Grosse Rat an der Session vom 23. Oktober 2017 auf die Vorlage eingetreten ist und diese nach eingehender Diskussion mit 42 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, in erster Lesung gutgeheissen hat. Eine zweite Lesung ist bei Revisionen der Kantonsverfassung obligatorisch. Die ReKo hat das Geschäft nochmals angeschaut und beantragt, der Vorlage ohne Änderungen zuzustimmen.

Landammann Daniel Fässler empfiehlt die Gutheissung des Landgemeindebeschlusses und dessen Überweisung an die Landsgemeinde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig mit positiver Empfehlung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

4. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) (2. Lesung)

25/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, geht auf die in der Lesung vom 23. Oktober 2017 offen gebliebenen Punkte ein. In diesen ist nun in der zweiten Lesung Beschluss zu fassen. Neben einem Antrag der BauKo stehen drei Anträge von Grossrat Albert Neff, Rüte, im Raum. Er beantragt in Art. 4 nicht nur für die unkonventionelle Ölförderung, sondern generell ein Verbot von Fracking. Als Folge davon soll in Art. 7 Abs. 2 die Litera d ersatzlos gestrichen werden. In Art. 22 soll nicht nur bei der Erteilung einer Konzession, sondern bereits bei einer Bewilligung für die Nutzung des Untergrundes eine ausreichende Versicherungsdeckung nachgewiesen werden müssen. In der Ergänzungsbotschaft hat die Standeskommission die Zusammenhänge und Risiken der geothermischen Nutzung des Untergrundes erläutert. Die Technik als solche will sie nicht generell verbieten, sondern nur deren Einsatz für die unkonventionelle Öl- oder Gasförderung. Auf eine Ausweitung der Versicherungsnachweise auf die Bewilligungen möchte die Standeskommission verzichten. Die BauKo erachtet ein generelles Verbot von Fracking im Unwissen über die technische Entwicklung nicht für zweckmässig. Nach den Erfahrungen im Kanton St.Gallen mit Fracking sind die Hürden für ähnliche Projekte genug hoch. Im Weiteren soll Art. 7 Abs. 2 unabhängig eines Frackingverbots unverändert belassen werden, da die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen in wasserführenden Schichten auch drucklos und somit ohne ein Aufbrechen von Schichten mit Fracking vorgenommen werden kann. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Änderung in Art. 8 Abs. 2 lit. b entspricht dem ursprünglichen Anliegen der BauKo. Den von Grossrat Albert Neff zu Art. 22 beantragten Versicherungsnachweis bei Bewilligungen erachtet auch die BauKo als unnötig. Sie beantragt einstimmig die Annahme der mit der Zusatzbotschaft gestellten Anträge der Standeskommission.

Grossrat Albert Neff verdankt die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft über das Fracking. Er verweist auf sein allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestelltes E-Mail, in welchem er auf die widersprüchlichen Ausführungen über den Einsatz von Stützmitteln und Chemikalien bei der hydraulischen Frakturierung in der Tiefengeothermie hingewiesen hat. Im Abschnitt „Chancen und Risiken“ wird an einer Stelle ausgesagt, dass Fracking ohne solche Chemikalien auskommt, während an anderer Stelle steht, dass der Einsatz von Chemikalien geringer ist. Er hat in seinem Brief auch auf die Geothermiekarte der Schweiz hingewiesen, welche das Potenzial für Geothermie im Kanton Appenzell I.Rh. als gering ausweist. Zudem gibt es für die Nutzung der Wärme aus Geothermie zu wenig Wärmeverbände, und diese würden in Konkurrenz zum Holz und zum Gas stehen. Grossrat Albert Neff steht für eine bessere Nutzung der Holzvorräte im Kanton und die Gewinnung von Strom und Wärme durch den Betrieb eines Blockheizkraftwerks ein. Da er die Erdbeben- und Umweltgefahr für gross und das wirtschaftliche Potential für gering einstuft, hält er am Antrag für ein Verbot von Fracking in der Geothermie fest. Bezüglich der Entnahme und des Eintrags von Wärme mit offenen Systemen gemäss Art. 7 Abs. 2 unterstützt er die Haltung der Standeskommission. Dies trifft auch auf die Ausführungen zur Anwendbarkeit des Gesetzes bis zu einer Tiefe von 500m zu. Er wünscht aber eine Erklärung zum Umstand, dass auf der entsprechenden Geokarte elf Bohrungen in der roten Zone liegen, obwohl Bohrungen dort gemäss Infoblatt des Bau- und Umweltdepartements verboten sind.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, verlangt ebenfalls ein Verbot von Fracking, zumal niemand die damit zusammenhängenden direkten und langfristigen Schäden voraussehen kann. Sie sieht den Grossen Rat in der Pflicht, Land und Leute sowie namentlich auch die Kinder vor solchen Gefahren zu schützen.

Bauherr Ruedi Ulmann verdeutlicht nochmals die Haltung der Standeskommission zum Fracking. Er betont, dass nicht bei allen Bohrungen Chemikalien nötig sind. Zudem kommen bei einigen Bohrungen abbaubare Chemikalien zum Einsatz. Man soll sich dieser neuen Technologie nicht grundsätzlich verschliessen. Es gilt zu unterscheiden, mit welcher Technologie man eine Bohrung angehen will. In diesem Gesetz sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass man ein solches Gesuch zumindest prüfen kann. Die Nutzung der Wärme aus dem Boden ist als alternative Energiegewinnung wichtig. Ein Blockheizkraftwerk ist auch ein gangbarer Weg für die Energiegewinnung, es braucht aber eine gute Kombination aus allen Möglichkeiten. Die Standeskommission will daher in der Geothermie die Möglichkeit von Fracking gesetzlich nicht ausschliessen. Würde im Gesetz diese Möglichkeit verbaut, könnte ein diesbezügliches Gesuch gar nicht erst geprüft werden. Wenn das Gesetz Fracking in der Geothermie nicht verbietet, heisst das aber nicht, dass ein diesbezügliches Gesuch auch bewilligungsfähig ist. Für jede Bohrung im Rahmen der Tiefengeothermie ist nicht nur eine Konzession oder eine Bewilligung nach diesem Gesetz nötig, sondern auch eine normale Baubewilligung. Im Baubewilligungsverfahren wird geklärt, ob für die geplante Anlage ein Nutzungsplan zu erlassen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen oder ob die Erdbebenrisiken zu klären sind. Dabei muss sich zeigen, dass die strengen Vorgaben gemäss Umwelt-, Gewässerschutz- und Raumplanungsrecht gewährleistet sind. Nur wenn alle Anforderungen erfüllt sind, kann eine Konzession oder Bewilligung für eine Nutzung des Untergrundes erteilt werden. Aus diesen Überlegungen heraus soll Art. 4 Abs. 1 wie vorgeschlagen belassen werden. Bezüglich der Frage von Grossrat Albert Neff zu den in der Geokarte verzeichneten Bohrungen im Gefahrengebiet führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass diese wohl vor der Erstellung der Gefahrenkarte vorgenommen wurden. Heute werden dort keine Bohrungen mehr bewilligt.

Landammann Daniel Fässler erläutert den Zweck des Frackings bei der Tiefengeothermie. Durch das Aufbrechen von Gestein soll ein Kreislauf für das Zirkulieren des Wassers, mit dem die Erdwärme aus dem tiefen Untergrund transportiert wird, aufrechterhalten werden. Das Aufbrechen, das sogenannte Fracking, kann hydraulisch, das heisst nur mit Wasser oder auch unter Beigabe von chemischen Zusätzen, erfolgen. Dank der fortschreitenden Technik kann in diesem Bereich immer häufiger auf chemische Zusätze verzichtet werden. Die Standeskommission möchte die Nutzung der Technik des Frackings nicht generell verbieten, damit in Zukunft eine Nutzung der Tiefengeothermie, wenn sie sicher vorgenommen werden kann, möglich bleibt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Grossrat Albert Neff, Rüte, beantragt in Art. 4 Abs. 1 die Ergänzung der lit. a mit folgendem Teilsatz:

«a) ...; ebenso das Fracking in der Geothermie;»

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Albert Neff zu Art. 4 Abs. 1 lit. a ab.

Art. 5 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Die Ständekommission beantragt in der Ergänzungsbotschaft zu Art. 8 Abs. 2 lit. b folgende neue Fassung:

- «b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und gegebenenfalls zurückgebaut werden.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 8 Abs. 2 lit. b gut.

Art. 9 - 30

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) mit 42 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, an die Landsgemeinde verabschiedet.

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (2. Lesung)

40/2/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, fasst die in der Ergänzungsbotschaft enthaltenen Antworten der Standeskommission auf die vom Grossen Rat in der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zusammen. Die bisherige Regelung zur Sitzgarantie des Bezirks Oberegg in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll dahingehend flexibilisiert werden, dass der Bezirk Oberegg nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten ist. Die Führung der Waisen- und Erbschaftslade gemäss Art. 30 Abs. 2 hat der Grosse Rat in der Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) geregelt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 ist der Bundesrat für den Erlass von Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens von verbeiständeten Personen allein zuständig. Neben der vom Bundesrat erlassenen Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) bleibt seit dem 1. Januar 2013 für kantonale Bestimmungen über die Führung der Waisenlade kein Raum mehr. Die gestützt auf das Bundesrecht im Bereich des Erbrechts noch erforderliche kantonale Regelung der Aufbewahrungsstellen für letztwillige Verfügungen und Erbverträge sollen direkt in Art. 30 EG ZGB vorgenommen werden. Aufgrund dieser Neuregelung kann die kantonale Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade aufgehoben werden. An der geltenden Regelung des Ortsgebrauchs bei Erbteilungen in Art. 32 EG ZGB will die Standeskommission festhalten, zumal sie nur zum Tragen kommt, wenn sich die Erben über keine andere Teilung einigen können. Die Bestimmung von Art. 66 EG ZGB über die öffentlichen Gewässer umfasst nicht gewöhnliche Quellen. Bildet eine Quelle jedoch von Beginn weg ein Bett mit festen Ufern, handelt es sich um einen Bach und damit um ein öffentliches Gewässer. In Art. 70 EG ZGB, wo es um die Zuständigkeit für die Regelung der Wassernutzung für die Energiegewinnung geht, wird richtigerweise abweichend von Art. 66 EG ZGB nicht nur von öffentlichen Gewässern, sondern von allen Gewässern gesprochen. Die Standeskommission hat bei der Überprüfung des Gewässerbegriffs im Wasserbau festgestellt, dass in Art. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG, GS 721.000) in Abweichung zum Gewässerbegriff im Bundesrecht von «öffentlichen, oberirdischen Gewässern» gesprochen wird. Das Wasserbaugesetz soll aber nicht auf alle öffentlichen und alle oberirdischen Gewässer anwendbar sein. Vielmehr soll sich dieses wie das Bundesgesetz auf alle oberirdischen Gewässer beziehen. Mit einer Übergangsregelung im zusätzlichen Art. 101 EG ZGB soll der geltende Art. 2 Abs. 1 WBauG in diesem Sinne geändert werden. Die ReKo beantragt die Gutheissung des Landsgemeindebeschlusses mit den in der Ergänzungsbotschaft von der Standeskommission vorgeschlagenen Änderungen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - IX

Keine Bemerkungen.

Die Standeskommission beantragt für den zweiten Satz in Art. 19 Abs. 3 EG ZGB folgende Fassung:

«Der Bezirk Oberegg ist nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 19 Abs. 2 EG ZGB einstimmig gut.

Die Standeskommission beantragt für Art. 30 EG ZGB folgenden neuen Wortlaut:

«Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen

¹Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.

²Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 30 EG ZGB einstimmig gut.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Streichung von Art. 32 EG ZGB.

Die Erbschaftsbehörde hat nach den Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft diese Bestimmung seit 15 Jahren nicht mehr angewendet. Jeder Erblasser und jede Erblasserin wird die Zuteilung an einen Erben nicht primär nach Geschlecht, sondern pragmatisch nach der möglichen Verwendbarkeit und dem Interesse am bestimmten Gegenstand vornehmen. Die Bestimmung entspricht im Jahr 2018 nicht mehr dem Ortsgebrauch. Wenn sich die Erben nicht einigen, soll gemäss Art. 613 Abs. 3 ZGB die zuständige Behörde nach den persönlichen Verhältnissen der Erben entscheiden, was gegenüber einer Zuteilung nach dem Geschlecht fairer und zweckmässiger ist.

Landammann Daniel Fässler wiederholt die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft, dass die Standeskommission an Art. 32 EG ZGB festhalten will. Dass die Erbschaftsbehörde diese Bestimmung seit 15 Jahren nicht mehr angewendet hat, heisst nicht, dass der Ortsgebrauch bei Erbteilungen in dieser Zeitspanne nicht zur Anwendung gelangt ist, da die Erbschaftsbehörde nur dann von einer Erbteilung Kenntnis erhält, wenn sich die Erben nicht selber einigen können. Die Regelung des Ortsgebrauchs ist bei den viel häufigeren Erbteilungen ohne Erbschaftsbehörden hilfreich, indem sie den Erbgemeinschaften bei der Erbteilung einen Hinweis bietet, wie die Zuteilung im Falle einer unterbleibenden einvernehmlichen Lösung vorgenommen wird, wenn mehrere Erben einen Gegenstand gebrauchen können und daran interessiert sind.

Grossrätin Angela Koller hält dem entgegen, dass die nicht mehr zeitgemässe Regelung von Art. 32 EG ZGB dann auch nicht hilft, wenn zwei Söhne einen Gegenstand des verstorbenen Vaters oder zwei Töchter ein Kleid der verstorbenen Mutter ansprechen möchten. In diesen Fällen muss die Erbschaftsbehörde eine andere Lösung finden. Dies kann sie gestützt auf die Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne die in Art. 32 enthaltene Regelung mit der Geschlechtertrennung. Diese Regelung soll daher gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller auf Streichung von Art. 32 mit dem absoluten Mehr von 25 Ja-Stimmen gut.**Ziffer X - XIII**

Keine Bemerkungen.

Ziffer XIV

Landammann Daniel Fässler macht über die Ergänzungsbotschaft hinausgehende Ausführungen zu den Ziffern XIV bis XVI bezüglich die rechtliche Situation für die Nutzung von öffentlichen und privaten Gewässern. Bei Art. 66 handelt es sich um eine reine Definitionsbestimmung für öffentliche Gewässer. Über die geltende Regelung hinaus sollen künftig auch Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer bezeichnet werden. Zur Abgrenzung von öffentlichen und

privaten Gewässern verweist er auf Art. 667 ZGB. Demnach umfasst das Eigentum an Grund und Boden auch Quellen. Eine Quelle ist grundsätzlich ein privates Gewässer, solange sie auf dem eigenen Grundstück verläuft. Diese Definitionsabgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Gewässer ist ihrerseits vom Nutzungsrecht zu unterscheiden, das ebenfalls öffentlich oder privat sein kann. Mit einer Konzession kann die private Nutzung eines öffentlichen Gewässers für eine bestimmte Dauer eingeräumt werden. Daneben gibt es noch alte oder sogenannte ehehafte Wasserrechte, die bereits bestanden, als 1916 das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erlassen wurde. Diese alten Rechte geniessen einen Bestandeschutz und sind von dieser Wasserrechtsgesetzgebung nicht erfasst. In Art. 70 EG ZGB wird geregelt, wer die Hoheit über die Nutzung der Wasserkraft hat. Die Standeskommission schlägt nun vor, die Wasserkrafthoheit des Kantons nicht nur wie bisher auf alle Flüsse und Bäche zu beschränken, sondern auf alle Gewässer auszudehnen. Damit fallen unter anderem auch die privaten Quellen unter das Wasserkraftregal des Kantons. Andererseits ist gemäss Art. 73 EG ZGB nur für die Nutzung von öffentlichen Gewässern eine Konzession erforderlich. Landammann Daniel Fässler räumt ein, dass er bei der Vorbereitung auf die heutige Session einen gewissen Widerspruch zwischen den Regelungen in Art. 70 und Art. 73 festgestellt hat. Der Grosse Rat hat daher in Art. 70 EG ZGB zu entscheiden, ob im Sinne des Regelungsvorschlags der Standeskommission die Nutzung einer Quelle auf privatem Eigentum ebenfalls dem Regal des Kantons unterstellt werden soll, oder ob wie in der bisherigen Regelung nur alle Flüsse und Bäche darunterfallen. Als Alternative zur vorgeschlagenen Regelung ist aber auch denkbar, das Wasserkraftregal des Kantons statt auf alle Gewässer nur auf alle öffentlichen Gewässer auszudehnen. Diese Alternativen für die Formulierung von Art. 70 EG ZGB konnten aber mit der Standeskommission nicht abgesprochen werden.

Ziffer XV

Grossrat Pius Federer, Oberegg, beantragt in Art. 70 EG ZGB den Ersatz des Passus «aller Gewässer» mit der Wendung «aller öffentlicher Gewässer».

Mit dieser Anpassung soll der Widerspruch zur Regelung der Konzessionsfälle in Art. 73 EG ZGB aufgelöst werden. Er befürchtet für die zahlreichen Grundeigentümer, die mit einem Widder ihre privaten Quellen nutzen, einen grossen zeitlichen Aufwand bis zur Erlangung einer Konzession. Die privaten Gewässer sollen weiterhin von den Eigentümern frei genutzt werden können, und nur die Nutzung öffentlicher Gewässer soll einer Konzession bedürfen.

Landammann Daniel Fässler legt die Haltung der Standeskommission dar. Da der Grosse Rat Art. 66 EG ZGB so geändert hat, dass neben Flüssen und Bächen auch Seen und Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer gelten sollen, muss auch Art. 70 EG ZGB angepasst werden. In dieser Bestimmung geht es um die Frage, ob der Kanton die Nutzbarkeit der Wasserkräfte aller Gewässer, somit auch der Quellen auf privatem Grund regeln können soll. Für die Nutzung einer Quelle durch den Grundeigentümer braucht es aber nach dem Wortlaut von Art. 73 EG ZGB weiterhin keine Konzession. Eine solche ist nur für die Nutzung von öffentlichen Gewässern erforderlich. Der Kanton soll aber mit dem vorgeschlagenen Art. 70 EG ZGB aufgrund der Regelung im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte die Kompetenz bekommen, die Nutzbarmachung der Wasserkraft aller Gewässer zu regeln.

Auf Anfrage von Grossrat Herbert Wyss, Rüte, teilt Landammann Daniel Fässler mit, dass die von mehreren Wasserversorgungen praktizierte Nutzung von privaten Quellen für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser von der vorgeschlagenen neuen Formulierung von Art. 70 EG ZGB nicht tangiert wird. Es gibt auch vom privaten Eigentümer an Dritte zugestandene Nutzungsrechte an privaten Gewässern. Die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer privaten Quelle an Dritte kann durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit oder, wo das eidgenössische Grundbuch noch nicht eingeführt ist, auch auf der Grundlage eines alten privaten Rechts erfolgt sein.

Landeshauptmann Stefan Müller weist darauf hin, dass es in Art. 70 um die Regelung der Wasserkraftnutzung geht. Selbst mit der von Grossrat Pius Federer gewünschten Einschränkung

des Wasserkraftregals auf alle öffentlichen Gewässer sind nach der Ausweitung der Definition der öffentlichen Gewässer auch kleine Seen und kleine Bäche auf privatem Grund dem Wasserkraftregal unterstellt. Es wird daher noch zu definieren sein, was unter Wasserkraft zu verstehen ist. So ist etwa bei einem Betrieb einer Widderanlage festzulegen sein, ob es dabei um die Nutzung der Wasserkraft geht oder ob die Wasserkraft nur der Produktion von Strom dient. Der Kanton könnte die ihm eingeräumte Regelungskompetenz zur Klärung der genannten offenen Fragen in einer Verordnung oder allenfalls sogar in einem Ständekommissionsbeschluss nutzen.

Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, stellt im Anschluss an die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Regelung in Art. 70 EG ZGB der Kanton die Ableitung von Wasser einer privaten Quelle durch Dritte bewilligen muss, wenn keine entsprechende Dienstbarkeit eingetragen und keine schriftlichen Unterlagen über den Bestand eines alten Rechts vorhanden sind.

Landammann Daniel Fässler führt zunächst ergänzend zu den Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller aus, dass als Wasserkraftnutzung die Verwendung des Gewichts von Wasser zum Antrieb einer Anlage oder eines Generators für die Energiegewinnung zu verstehen ist. Als Nachtrag zu seiner Antwort auf die Frage von Grossrat Herbert Wyss betont er, dass die Nutzung des Wassers als Trink- oder Brauchwasser nicht Gegenstand der Regelung in Art. 70 ist. Auch die von Grossrat Ernst Schiegg angesprochene Ableitung von Wasser aus privaten Quellen bezweckt die Nutzung von Wasser als Trink- und Brauchwasser. Sie hat an sich nichts mit der Stromproduktion oder dem Antrieb einer Anlage zu tun. Wie bereits ausgeführt, können Private ihre eigenen Quellen privat nutzen. Dies gilt auch, wenn sie ein auf eine Dienstbarkeit abgestütztes Quellrecht haben und nicht Eigentümer der Quelle sind. Seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs 1912 müssen solche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden. Frühere private Rechte mussten aber noch nicht eingetragen werden, sodass diesbezüglich bei Fehlen von schriftlichen Dokumenten Streitigkeiten möglich sind. Ist in einem Bezirk das eidgenössische Grundbuch bereits eingeführt, kann es keinen Streit mehr über den Bestand eines Quellrechts geben, da ein solches nur gilt, wenn es im Grundbuch eingetragen ist.

Grossrat Pius Federer betont, dass private Gewässer nicht nur privat genutzt werden können sollen, sondern auch die mit einem privaten Gewässer gewonnene Energie privat ist. Da die Widderanlage die Wasserkraft nutzt, würden mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 70 EG ZGB die an privaten Gewässern installierten Anlagen womöglich den Bundesbestimmungen unterliegen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, unterstützt den Antrag von Pius Federer. Er hat den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler entnommen, dass der bestehende Art. 70 EG ZGB ungenügend ist, da dieser nach der gutgeheissenen Änderung von Art. 66 EG ZGB die von der Ständekommission zumindest angestrebte Unterstellung aller öffentlichen Gewässer unter das Wasserkraftregal nicht mehr sicherstellt. Er glaubt verstanden zu haben, dass die Ständekommission zwar die Unterstellung aller Gewässer anpeilt, aber auch damit leben könnte, wenn nur alle öffentlichen Gewässer dem Wasserkraftregal unterstellt werden. Diese minimale Regelung, die von Grossrat Pius Federer beantragt wird, hält er für sinnvoll. Auf eine unnötige Ausweitung der Regelung auf alle Gewässer soll verzichtet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Pius Federer zu Art. 70 gut.

Ziffer XVI - XXIV

Keine Bemerkungen.

Die Ständekommission beantragt die Ergänzung der Vorlage mit einem Art. 101 EG ZGB:

«Änderung bestehenden Rechts

¹Art. 2 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 lautet neu: Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen Gewässer.

²Diese Bestimmung gilt nach erfolgter Übernahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 101 ohne Gegenstimme gut.

Ziffer XXV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landgemeinde verabschiedet.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ersucht die Ständekommission um Prüfung der Frage, ob die Anträge in den Unterlagen übersichtlicher gestaltet werden könnten. Wenn eine Vorlage einer zweiten Lesung unterzogen wird und die Ständekommission im Rahmen zusätzlicher Abklärungen allfällige zusätzliche Anträge stellt, sollten diese aus den Unterlagen einfacher ersichtlich werden.

6. Landgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes (2. Lesung)

32/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, ruft die an der Session vom 4. Dezember 2017 vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossenen Anpassungen in Erinnerung. Das Gesundheitsgesetz erhält die Abkürzung GesG. Die Kompetenz für die Bestimmung der Ersatzabgabe ist vom Grossen Rat an die Standeskommission übertragen worden. Das Inkrafttreten der Revision soll um einen Monat auf den 1. Juni 2018 verschoben werden. Weiter wurden besser lesbare Formulierungen in Art. 11 und Art. 42 gewünscht. Die Standeskommission hat hierfür zwei Vorschläge unterbreitet. Die SoKo beantragt einstimmig, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten und die vorgeschlagenen Anpassungen zu genehmigen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - IV

Keine Bemerkungen.

Ziffer V

Die Standeskommission beantragt, den Einleitungssatz von Art. 11 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

«Im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung sind neben den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten insbesondere folgende Verrichtungen untersagt: »

Es geht um eine redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 11 Abs. 1 gut.

Ziffer VI - XI

Keine Bemerkungen.

Ziffer XII

Statthalter Antonia Fässler beantragt, Art. 16a Abs. 2 lit. b wie folgt zu fassen:

«b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.-- beträgt oder «

Der Kantonsrat Appenzell A.Rh. hat vor wenigen Tagen das Ausserrhoder Gesundheitsgesetz ebenfalls angepasst. Dort wurde auf Wunsch der Ärztesgesellschaft hin die Reduktion der Ersatzabgabe nicht an die Voraussetzung der Teilzeittätigkeit, sondern an das maximale Einkommen geknüpft. Da die Ärztesgesellschaft in beiden Appenzeller Kantonen tätig ist und den Notfalldienst für beide Kantone organisiert, könnten abweichende Regelungen über die Ersatzabgabe im Vollzug zu Problemen führen. Daher soll die von der Standeskommission ursprünglich vorgeschlagene Fassung von Art. 16a Abs. 2 lit. b durch die vom Kantonsrat Appenzell A.Rh. bereits beschlossene Regelung ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 16a Abs. 2 lit. b gut.

Ziffer XIII - XIX

Keine Bemerkungen.

Ziffer XX

Die Standeskommission beantragt für Art. 42 folgende neue Fassung:

«¹Das Departement kann von Amtes wegen oder auf Antrag Disziplinar massnahmen anordnen, wenn im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens gegen Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung verstossen.

²Disziplinar massnahmen sind Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000.--; vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar massnahmen gemäss Bundesrecht.»

Es geht um eine rein redaktionelle Neuformulierung zur Verbesserung der Verständlichkeit.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 42 gut.

Ziffer XXI - XXIII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (2. Lesung)

33/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, verweist auch zu diesem Geschäft auf die bei der Beratung der Vorlage am 4. Dezember 2017 in erster Lesung beschlossenen Änderungen. Da der Grosse Rat in Art. 16a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes die Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe der Standeskommission übertragen hatte, konnte die in Art. 4a des Grossratsbeschlusses vorgesehene Regelung, dass der Grosse Rat die Ersatzabgabe festlegt, gestrichen werden. Weiter soll die Verordnung zum Gesundheitsgesetz eine Abkürzung erhalten, nämlich V GesG. Das Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses wurde in Abstimmung mit dem Inkrafttreten der Revision des Gesundheitsgesetzes auf den 1. Juni 2018 verschoben. Die SoKo beantragt einstimmig, die Revisionsvorlage ohne weitere Änderungen gutzuheissen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - VII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz einstimmig gutgeheissen.

8. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) (2. Lesung)

33/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, blickt zurück auf die erste Lesung dieses Geschäfts. Neben zwei Änderungsanträgen der SoKo zum Gesetz wurde deren Antrag, die Möglichkeit einer sofortigen Integration des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum zu prüfen, vom Grossen Rat angenommen. Weiter wurde auch dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, dass die Standeskommission als Wegweiser für die vom Verwaltungsrat festzulegende Unternehmensstrategie die Eignerstrategie des Kantons festlegen soll, zugestimmt. Nach Abwägung der auf Rücksprache mit den direkt involvierten Personen aufgelisteten Vor- und Nachteile erachtet die Standeskommission eine sofortige Integration des Altersheims Torfnest ins Gesundheitszentrum als zu früh. Die SoKo teilt diese Einschätzung, wird aber in der Detailberatung einen Antrag einbringen. Sie empfiehlt, auf das Geschäft in zweiter Lesung einzutreten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 und 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Die Standeskommission beantragt für Art. 3 Abs. 2 folgende Fassung:

«²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.»

Da der Grosse Rat bei der Beratung von Art. 5 in erster Lesung beschlossen hat, dass die Standeskommission die Eignerstrategie des Kantons festlegt, soll diese neben dem Leistungsauftrag auch den Rahmen für die unternehmerische Tätigkeit des Gesundheitszentrums bilden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 3 Abs. 2 ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung, gut.

Art. 4 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Die SoKo beantragt zu Art. 8 Abs. 2 folgende Fassung:

«²Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg. Die Standeskommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.»

Die SoKo hält es für wichtig, dass das Altersheim Torfnest mittelfristig unter der Führung des Gesundheitszentrums betrieben wird. Aus der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission ergibt sich, dass eine sofortige Integration von den operativ verantwortlichen Personen nicht als sinnvoll erachtet wird. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Die Ergänzungsbotschaft zeigt aber auch, dass eine Integration verschiedene gewichtige Vorteile mit sich bringt. Die SoKo erwartet daher, dass die strukturellen Anpassungen im Altersheim Torfnest mit der Einführung der BESA-Stufen und dem Einholen der Anerkennung als Pflegeheim in den nächs-

ten Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitszentrum geschieht. Die beantragte Formulierung in den Übergangsbestimmungen soll die nötige Verbindlichkeit zur Erreichung des angestrebten Ziels schaffen. Sobald die relevanten Prozesse angeglichen sind oder es sich als sinnvoll erweist, soll der Betrieb des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum integriert werden. Den idealen Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums von vier Jahren sollen die beiden Betriebe selber bestimmen können, wobei für die eigentliche Übernahme ein Beschluss der Standeskommission mit der Festlegung des Zeitpunkts der Integration nötig sein wird.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass die Standeskommission in der beantragten Formulierung einen guten Kompromiss sieht, um das auch von der Standeskommission verfolgte Ziel der Integration mittelfristig zu erreichen. Die Standeskommission stimmt daher dem Antrag zu.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 8 Abs. 2 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 9 und 10

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) (2. Lesung)

42/2/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, führt einleitend aus, dass der Grosse Rat am 4. Dezember 2017 in erster Lesung mit 37 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen den Kredit für einen Neubau des Spitals als AVZ+ gutgeheissen hat. Im gleichen Stimmenverhältnis wurde ein Antrag auf Rückweisung des Geschäfts zu Gunsten einer Lösung ohne Bettenstation abgewiesen. Umstritten war eigentlich nur die Frage, ob das AVZ mit stationärem Teil oder ohne diesen gebaut werden soll. Das Plus im Projekt AVZ+ steht für ihn nicht nur für einen stationären Teil mit 13 Zimmern, sondern es bedeutet auch ein Plus für Appenzell. Die ganze Breite der heute vor Ort angebotenen medizinischen Grundversorgung ist nur mit dem Plus auch weiterhin möglich. Da mit dem Plus bei Komplikationen während eines ambulanten Eingriffs weniger Verlegungen nötig werden, steht das Plus auch für mehr Rückhalt für die am Spital tätigen Ärzte und für mehr Sicherheit der behandelten Patienten. Damit können qualifizierte Fachärzte in Appenzell behalten werden, was die Qualität des Angebots und auch die Fallzahlen gegenüber einem AVZ ohne Bettenteil erhöht. Es ist auch ein Plus an Arbeitsplätzen, da mit dem AVZ+ ein tiefgreifender Personalabbau vermieden werden kann. Die BauKo hat die Risiken und Chancen von Neubau und Verzicht nochmals diskutiert. Auch wenn der Einfluss auf die Krankenkassenprämien nicht gravierend sein dürfte, bleibt doch die Frage nach den Auswirkungen eines Verzichts auf die Gesundheitskostenbeiträge des Kantons und auf die Höhe der von den Nachbarkantonen künftig verlangten anteilmässigen Zahlungen an Vorhalteleistungen und die Betriebsdefizite für deren Spitäler. Das Meinungsbild der Mitglieder der BauKo hat sich gegenüber der ersten Lesung kaum bewegt. Die BauKo befürwortet mit einer Gegenstimme den Antrag der Standeskommission für die Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als AVZ+.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die Ergänzungsbotschaft der Standeskommission ein und führt aus, dass für diverse heute im Spital abgedeckte Fachbereiche der Bestand einer stationären Abteilung wichtig ist. Ohne Bettenabteilung würden die Fallzahlen stark zurückgehen. Ein AVZ ohne stationäre Abteilung könnte kaum kostendeckend und fachlich professionell betrieben werden. Im Ergebnis würde eine solche Lösung ein höheres unternehmerisches Risiko darstellen als das angestrebte AVZ+. Bauherr Ruedi Ulmann tritt der wiederholt gehörten Aussage entgegen, der Baukredit sei im Vergleich mit den Erstellungskosten anderer Spitäler zu hoch. Der direkte Vergleich mit dem oft genannten Spital Schiers hat gezeigt, dass dort das Mobiliar im Baukredit nicht berücksichtigt wurde. Die für die Baukosten ausschlaggebenden Quadratmeter- und Kubikmeterkosten liegen beim projektierten Neubau des Spitals Appenzell sogar leicht unter jenen für das Spital Schiers.

Statthalter Antonia Fässler geht auf die von Grossrat Patrik Koster angesprochenen Auswirkungen des Spitalentscheids auf die Krankenkassenprämien und die Gesundheitskostenbeiträge des Kantons ein. Ein eigenes Spital hat eher kostendämpfende Wirkung, da die Baserate des Spitals Appenzell tiefer liegt als jene in den Zentrumsspitalen. Diese erbringen gegenüber dem einzelnen Patienten im Vergleich zu einem kleineren Spital in der Regel mehr Leistungen, was zu höheren Kosten und damit auch zu höheren Krankenkassenprämien führt. Mit dem Verzicht auf ein eigenes Spital dürften die Kostenbeiträge des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen ansteigen. Insgesamt würden die Gesundheitsbeiträge voraussichtlich geringfügig von Fr. 11.4 Mio. auf Fr. 11.5 Mio. pro Jahr ansteigen. Da die Gesundheitsversorgung des Kantons Appenzell I.Rh. stark von den Spitalen in Herisau und St.Gallen abhängt, kann eine Forderung der Nachbarkantone auf Mitbeteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. an Vorhalteleistungen und Betriebsdefiziten ihrer Spitäler langfristig nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt allerdings unabhängig davon, ob der Kanton Appenzell I.Rh. ein eigenes Spital betreibt oder nicht. Statthalter Antonia Fässler fasst nochmals zusammen, warum für die Standeskommission die Betten-

station wichtig ist. Die Ärztepraxen und das heutige Spital, in welchem die Belegärzte ambulante und teils stationäre Eingriffe ausführen, bilden zusammen eine Einheit. Jeder Betriebsteil ist für den Gesamtbetrieb essentiell. Wenn man die stationäre Abteilung herausbricht, implodiert das Angebot. Daher soll auch im neuen Spital die Bettenstation mit dem heutigen Angebot weitergeführt werden. Für die Ärzte, die ambulante und stationäre Behandlungen anbieten, wäre ein Spital ohne Bettenabteil wenig attraktiv. Ein Versorgungszentrum mit einem guten Grundangebot kann ohne Bettenteil nicht kostendeckend und fachlich professionell betrieben werden. Ein AVZ ohne Station würde ein deutlich höheres unternehmerisches Risiko darstellen als dies mit dem vorgeschlagenen AVZ+ der Fall ist. Da gleichzeitig der Gegenwert, den die Bevölkerung des Kantons im Vergleich mit dem Neubau des geplanten AVZ+ erhält, weit geringer ausfällt, ist der Neubau eines Versorgungszentrums ohne Bettenteil politisch nicht vertretbar.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, ist auch überzeugt, dass nicht auf den Bettenteil verzichtet werden kann. Die von den Gegnern angeführten Gründe, warum ein ambulantes Versorgungszentrum ohne Bettenstation weniger Risiken, mehr Chancen und mehr Wirtschaftlichkeit bringen wird, kann er nicht nachvollziehen. Die grosse und wachsende Gruppe älterer und an Mehrfacherkrankungen leidenden Patienten kann mit einer stationären Abteilung optimaler behandelt werden. Gewinnbringende Sparten wie die Orthopädie sollen weiterhin am Spital angeboten werden. Es gibt keinen Grund, Arbeits- und Ausbildungsplätze abzubauen. In der Summe ist mit einer Redimensionierung auf ein AVZ ohne Bettenteil das Risiko grösser als wenn mit dem Neubau für das AVZ+ die heutige positive Entwicklung des Spitals fortgesetzt wird. Zu vermeiden gilt es, dass das Projekt an der Landsgemeinde zurückgewiesen wird. Dies hätte für den Betrieb viel Unsicherheit zur Folge. Es wäre kaum ein besseres und kostengünstigeres Projekt zu erwarten. Um alle Optionen offen zu halten, soll das Projekt AVZ+ unterstützt werden.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, lehnt das Projekt AVZ+ ab. Es ist für ihn falsch, dass man an bestehenden Strukturen festhalten und sich zukünftigen Trends verweigern will. Er bedauert, dass an der Informationsveranstaltung über das Projekt die Risiken des AVZ+ und die vorhandenen Alternativen für eine qualitative Gesundheitsversorgung mit kleineren Investitionen und geringeren jährlichen Kosten zu wenig aufgezeigt wurden. Das oft gehörte Argument der Befürworter, dass ohne Bettenstation ältere Einwohner für eine Beobachtung über Nacht in ein fremdes Spital verlegt werden müssten, sieht er nicht als ausreichenden Grund für den Neubau eines Akutspitals mit zwei Operationssälen und teuren Radiologiegeräten mit Gesamtkosten von Fr. 41 Mio. Dafür würde auch eine entsprechende, an das Bürgerheim oder das Alters- und Pflegezentrum angehängte Einrichtung genügen. Daher soll das AVZ+ abgelehnt und eine andere Lösung für eine innovative, auf die zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Gesundheitsversorgung gesucht werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, tritt dem im Appenzeller Volksfreund vom 2. Februar 2018 erschienenen Beitrag der Gruppe für Innerrhoden entgegen. Die darin gemachte Aussage, dass mit einem Verzicht auf den stationären Bettenteil kaum ein Arbeitsplatzverlust verbunden wäre, ist falsch. Er stellt auch richtig, dass die Mehrheit der Angestellten am Spital nicht Auswärtige, sondern Personen aus Innerrhoden sind. Unter Hinweis auf Seite 23 der Botschaft der Ständekommission vom 2. Oktober 2017 zuhanden der ersten Lesung dieses Geschäfts entkräftet er auch die im Beitrag enthaltene Behauptung, dass die Botschaft ausblende, dass die Investition abgeschrieben, verzinst und unterhalten werden muss. Grossrat Ruedi Eberle steht für das Projekt AVZ+ ein. Damit der Spitalbetrieb mit 29 guten Belegärzten und einem spezialisierten Angebot in guter Qualität erfolgreich weiter betrieben werden kann, sollen mit dem Neubau des Spitals als AVZ+ weitere gute Belegärzte angezogen und damit höhere Fallzahlen generiert werden. Verschiedene private Unternehmen im Kanton haben sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt, weil sie trotz eines gewissen unternehmerischen Risikos grosse Investi-

onen gewagt haben. Der Kanton soll daher auch an seine Chance glauben und in das Projekt AVZ+ investieren.

Grossrat Josef Koch, Gonten, möchte wissen, wie die alten Gebäude des Spitals bei der Annahme des Kredites an der Landsgemeinde künftig genutzt werden.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass das heutige Spitalgebäude bis zum Bezug des Neubaus weiter betrieben wird. Nach der Verlegung des Spitalsbetriebs in den Neubau soll das bisherige Spitalgebäude für die Bedürfnisse der Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft umgenutzt werden. Auch ein Neubau an der Stelle des heutigen Spitals ist möglich. Die Nutzung des alten Pflegeheims ist noch nicht festgelegt. Es steht auch noch nicht fest, ob es abgebrochen werden soll, da an seiner Stelle wegen des darunter verlaufenden eingedolten Bachs kaum wieder ein Neubau erstellt werden kann.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, bringt an der Vorlage verschiedene Kritikpunkte an. Die heute in Appenzell tätigen Belegärzte sind zeitlich nur beschränkt verfügbar, was sich negativ auf die Qualität und Sicherheit der Grundversorgung auswirkt. Für eine gute Grundversorgung sind Allgemeinärzte erforderlich, die bereits heute rar sind. Der eingeplante geringere Personalaufwand steht für sie in einem gewissen Widerspruch zu den eingeplanten höheren Fallzahlen und den anzuschaffenden hochspezifischen Geräten, die mehr betreuendes Personal erfordern. Weiter hält sie die Kosten des Projektwettbewerbs und das sehr hohe Planungshonorar für bedenklich hoch. Sodann stimmen für sie verschiedene bauliche Belange nicht. Die beim Neubau vorgesehenen Balkone erscheinen unnötig. Die Patienten sind nicht zur Erholung im Spital, und mit Balkonen wird auch das Suizidrisiko erhöht. Die aus Spargründen geplante gemeinsame Nutzung eines Raums als Aufwachraum und als Tagesklinik darf mit Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Patienten nicht so umgesetzt werden. Für das Personal besteht gemäss Plan kein Ruhe- und Pausenraum. Es ist im Weiteren nicht zweckmässig, dass die Ambulanz für ihre Einsätze vor dem Spital durchfahren muss. Das hauptsächlich auf die Orthopädie ausgerichtete Angebot am Spital deckt das Bedürfnis für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht ab. Daher spricht sie sich gegen die Kreditvorlage aus. Es soll ein anderes Konzept erarbeitet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die Kritik der Vorrednerin ein. Er verweist darauf, dass das Bauprojekt nach der Annahme des Kredites im Rahmen der Detailplanung nochmals überarbeitet und optimiert wird. Das gilt auch für die Detailverkehrsführung auf dem Areal. Diese Themen und die verschiedenen Bedürfnisse sind nicht bereits heute im politischen Prozess, sondern von der operativen Ebene bei der Detailplanung und der Umsetzung des Projekts zu berücksichtigen.

Statthalter Antonia Fässler nimmt die weiteren kritisierten Punkte auf. Die Organisation der Betreuung der hochspezifischen Geräte ist auch eine Aufgabe der operativen Führung des Spitals. Das Spital ist auf die Belegärzte und jeden der geplanten Unternehmensbereiche angewiesen, damit der Betrieb wirtschaftlich und fachlich gut funktionieren kann. Würde die Bettenstation an das Alters- und Pflegezentrum oder das Bürgerheim angehängt und einzeln betrieben, wäre dies nicht wirtschaftlich und qualitativ schwierig. Die Orthopädie wird für die Gesundheitsversorgung einer zunehmend älter werdenden Bevölkerung neben der Inneren Medizin immer wichtiger. Da Hausärzte für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung nötig sind, wurden grosse Anstrengungen für eine Gemeinschaftspraxis von Hausärzten im Spital unternommen. Da nicht mehr alle Hausärzte die Dienstleistung in der Inneren Medizin unterstützen, prüft das Spital für diesen Bereich die Einführung eines kombinierten Modells, bei dem ein Chefarzt, der gleichzeitig auch in der Gemeinschaftspraxis tätig sein kann, im Spital den Bedarf im Bereich der Inneren Medizin abdeckt. Mit dieser Kombination wird die Attraktivität des Spitals Appenzell für Belegärzte gesteigert, und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wird sicherer. Statthalter Antonia Fässler korrigiert die Berichterstattung in der Zeitung vom vergangenen Samstag, dass der Notfalldienst am Spital Appenzell aus Konkurrenzgründen wieder 24 Stunden ge-

öffnet worden sei. Diese Begründung ist nicht richtig. Der bisher nur bis 22 Uhr geleistete Notfalldienst am Spital Appenzell musste auf 24 Stunden ausgeweitet werden, weil die Hausärzte im inneren Landesteil nicht mehr wie bisher den Notfalldienst rund um die Uhr abdecken wollten und eine andere Organisation eingerichtet haben, mit der aber der hausärztliche Notfalldienst von Herisau aus nur noch bis 23 Uhr versehen wird.

Grossrat Christoph Keller zeigt sich erstaunt über die Aussage, dass statt eines mit Belegärzten betriebenen ambulanten Versorgungszentrums plötzlich ein Spital mit Chefarztsystem angedacht ist. Für ihn ist das eine Mogelpackung. Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, vertritt ebenfalls die Auffassung, dass bisher nie von einem Chefarzt die Rede war. Dies hätte eine andere Kostenstruktur zur Folge, sodass die Planerfolgsrechnung ein weiteres Mal geändert werden müsste.

Statthalter Antonia Fässler weist den Vorwurf der Mogelpackung zurück. Sie verweist auf den medizinischen Leistungsauftrag, den das Spital sicherstellen muss. Da es im Bereich der Inneren Medizin nicht genug dienstleistende Hausärzte gibt, muss eine andere Lösung für die Gewährleistung des Leistungsauftrags gesucht werden. Ob ein dafür angestellter Spitalarzt als Chefarzt oder leitender Arzt bezeichnet wird, ist zweitrangig. Sie stellt klar, dass nie gesagt wurde, dass im ambulanten Versorgungszentrum nur und ausschliesslich mit Belegärzten gearbeitet werden soll. Vielmehr hat man schon immer gesagt, dass auch mit angestellten Spitalärzten, wie dies im Übrigen schon heute der Fall ist, gearbeitet werden soll.

Grossrat Ruedi Eberle bestätigt, dass die Standeskommission bereits früher angekündigt hatte, dass im Bereich der Inneren Medizin ein teilweiser Wechsel von Belegärzten zu angestellten Ärzten geprüft wird. Er zitiert dazu aus den vom Grossen Rat an der Session vom 3. April 2017 diskutierten Berichten der Standeskommission und des Spitalrats zum Ambulanten Versorgungszentrum Plus (AVZ+).

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist darauf, dass der Grosse Rat jährlich das Budget und die Rechnung genehmigt. In der Rechnung des Spitals ist seit Jahren in der Konto-Gruppe 30 unter der Bezeichnung «Besoldung Ärzte» eine Summe von rund Fr. 1 Mio. eingestellt. Demgegenüber sind die Entschädigungen für die Belegärzte unter dem Titel «Arzthonorare» abgebildet. Er kann daher den Vorwurf, dass ein grundsätzlicher Systemwechsel angestrebt werde, nicht nachvollziehen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erinnert an die von einer unabhängigen Institution über Jahre durchgeführten Patientenumfrage, die gezeigt hat, dass das Spital Appenzell von 50 untersuchten Spitälern zu den besten drei gehört. Es sollte daher nicht zu viel Wert auf in Leserbriefen geschilderte, nicht optimal abgelaufene Beispiele von Notfällen gelegt werden. Er dankt den Mitarbeitenden des Spitals für ihren Einsatz zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Kanton. Er ist überzeugt, dass ein gut geführtes Spital mit neuer Infrastruktur attraktiv bleibt und die für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung notwendigen gut qualifizierten Hausärzte anziehen wird. Da er aber am Informationsanlass vom 23. Januar 2018 und auch später verschiedentlich die kritische Mutmassung gehört hat, dass der Rücktritt von Säckelmeister Thomas Rechsteiner einen Zusammenhang mit dieser Grossinvestition habe, erkundigt er sich bei ihm, ob in dieser Vermutung etwas Wahres steckt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist darauf, dass er seit 2011 im Spitalrat das Projekt AVZ+ begleitet. Im vom Grossen Rat im Dezember 2016 diskutierten Bericht über die Hochbauten, in welchem auch die Finanzierung der Investitionen ein wichtiges Thema ist, hat das Finanzdepartement aufgezeigt, wie sich das AVZ+ in die Reihenfolge der vom Kanton geplanten Investitionen einfügt. Bereits diese Beispiele zeigen, dass er sich für das Projekt eingesetzt hat. Das AVZ+ wurde erstmals im Budget 2015 und in der Finanzplanung 2016-2022 ausgewiesen. Er versichert, dass er das Projekt stets vollständig unterstützt hat. Auch als Mitglied des Spitalrats, also aus betrieblicher Sicht, hält er die Investition für sehr sinnvoll. Mit einer neuen Infra-

struktur wird das Spital attraktiver und kann damit zusätzliche, fachlich gute Ärzte anziehen. Seinen Rücktritt als Säckelmeister auf die Landsgemeinde 2018 hat er so gewählt, weil er dann seit genau 20 Jahren ein öffentliches Amt ausgeübt hat. In den sieben Jahren in der Standeskommission hat er bei der Planung der Investition für das AVZ+ bis zum Kreditbeschluss mithelfen können. Die Ausführung des Projekts soll anderen überlassen werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, stört sich an der Unterstellung, der Spitaldirektor wolle sich mit diesem Projekt verwicklichen. Sie lobt das unternehmerische Handeln des Spitalrats. Nach den unpopulären Entscheidungen über die Schliessung der Geburtsabteilung und des ersten Stocks des Spitals hat der Direktor ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die Gemeinschaftspraxis eingerichtet und dafür Hausärzte gefunden werden konnten. Auch die Sicherstellung des Notfalldiensts im Spital Appenzell, welcher der Bevölkerung nun wieder rund um die Uhr zur Verfügung steht, hat er federführend mitorganisiert. Alle Entscheide haben sich als unternehmerisch richtig erwiesen. Die Fallzahlen konnten gesteigert, weitere Belegärzte gefunden und neue Hausärzte für den Betrieb der Gemeinschaftspraxis gewonnen werden. Sie vertraut auf die Tätigkeit des Spitalrats und unterstützt das Projekt AVZ+.

Für Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, haben sich seit der ersten Lesung keine neuen Erkenntnisse ergeben, die ihre Bedenken gegenüber dem Projekt beseitigen könnten. Sie ist überzeugt, dass ohne starken Kooperationspartner am Standort Appenzell keine qualifizierten Ärzte für die Abdeckung der Bereiche Notfall und Innere Medizin rekrutiert werden können. Die Aufspaltung der ärztlichen Ressourcen auf die Ambulante Notfallstation ANOS, das Spital, den Hintergrunddienst und die Hausarztpraxen dürfte neue Mediziner abschrecken. Im Weiteren will sie mehrere von Spitaldirektor Markus Bittmann an der Informationsveranstaltung vom 23. Januar 2018 gemachte Aussagen nicht stehen lassen. Die Aussage, dass gemäss einer angeblichen Spitalweisung Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. auf dem Notfall in St.Gallen bei vergleichbarer Schwere des medizinischen Problems zuletzt behandelt würden, bezeichnet sie als falsch und als unlautere Information. Die Behandlungsdringlichkeit wird nach Aussage des leitenden Arztes der Notfallstation beim Eintritt des Patienten nach rein medizinischen Kriterien festgelegt. Grossrätin Monika Rüegg Bless möchte im Weiteren wissen, wie viele Operationen Prof. Schmied, Chefarzt der Chirurgie im Kantonsspital St.Gallen, seit Juli 2017 in Appenzell vorgenommen hat, da Spitaldirektor Markus Bittmann ihn an der Informationsveranstaltung dreimal hervorgehoben und gelobt hat, wie er sich persönlich um seine Patienten kümmere. Da Prof. Schmied nur am Mittwoch in Appenzell ist und die übrigen Tage in St.Gallen operiert, kann er nicht 24 Stunden für seine Patienten da sein, wie das Belegärzte nach den Aussagen des Spitaldirektors tun. Diese Realität muss dem Volk aufgezeigt werden. Mit der weiteren Aussage, dass am Spital Appenzell fast alle Behandlungen durchgeführt werden könnten, hat der Spitaldirektor der Bevölkerung vorgetäuscht, dass man mit dem Projekt AVZ+ ein voll funktionsfähiges Spital erhält, was nicht stimmt. Im Spital Appenzell können hauptsächlich geplante Eingriffe vorgenommen werden. Für Anderes fehlt das ärztliche und pflegerische Fachpersonal. Sie ist überzeugt, dass man in Zukunft in Appenzell lediglich eine gute Grundversorgung durch Hausärzte, einen modernen Rettungsstützpunkt und eine sinnvolle Anbindung der Altersmedizin am Alters- und Pflegezentrum braucht. Viele im Spital geleisteten Dienste können auch im Alters- und Pflegezentrum angeboten werden. Ein Rettungsstützpunkt kann in Appenzell auch ohne Spital betrieben werden. Sie stellt sich daher gegen die Kreditvorlage.

Statthalter Antonia Fässler hat die vom Spitaldirektor gemachten Aussagen anders verstanden. Bei der Triage nach Kantonszugehörigkeit hat er nicht die Praxis in der Notfallstation des Kantonsspitals St.Gallen gemeint. Vielmehr hat sie seine Aussage so verstanden, dass das Kantonsspital St.Gallen dann eine solche Triage vornehmen würde, wenn zum fraglichen Zeitpunkt mehr Patienten zu versorgen wären als freie Spitalbetten zur Verfügung stehen. Aus dem Stand kann sie keine Angabe zu den Operationszahlen von Dr. Schmied im Spital Appenzell machen. Es ist aber zu bedenken, dass er seine Tätigkeit in Appenzell noch kein Jahr ausführt und neue Ärzte stets eine Anlaufzeit benötigen. Neben Dr. Schmied sind mit Dr. Schwalder und Frau Dr. Brunner zwei weitere erfahrene Belegärzte am Spital Appenzell tätig, die in der Patientenbe-

treuung mit Dr. Schmied zusammenarbeiten. Am Spital Appenzell bieten die Belegärzte in den Bereichen Innere Medizin und Orthopädie-Traumatologie einen 24-stündigen Betreuungs- und Hintergrunddienst an. Die Belegärzte in den übrigen Bereichen haben die Nachbetreuung ihrer Patienten sicherzustellen und diese bei Bedarf zu visitieren. In jedem Spital muss rund um die Uhr ein Spitalarzt im Dienst sein. Im Spital Appenzell ist in denjenigen Bereichen, in denen nicht ständig ein Belegarzt abrufbar ist, die medizinische Versorgung der Patienten daher trotzdem jederzeit gewährleistet. Bei der Altersmedizin gibt es verschiedene Intensitätsstufen. Die leichteste Stufe ist die Übergangspflege, die häufig bei einem Wechsel aus einer Spitalbehandlung in ein Pflegeheim anfällt. Die nächste Stufe ist die am Spital Appenzell im Bereich Innere Medizin angebotene eigentliche Altersmedizin. Die höhere Stufe der Akutgeriatrie, in der ältere Personen nach grösseren Eingriffen auf das Leben zuhause vorbereitet werden, kann in Appenzell nicht angeboten werden. Diese 20 bis 30 Fälle aus Appenzell I.Rh. pro Jahr werden im Bürgerspital St.Gallen betreut. Im Spital Appenzell kann aber neben dem Angebot der Altersmedizin im Bereich Innere Medizin auch die Übergangspflege für ältere Patienten, die zwar aus dem Spital entlassen werden könnten, aber im Alters- und Pflegezentrum im Moment keinen Platz haben, angeboten werden.

Landammann Daniel Fässler streicht wie bereits Grossrätin Lydia Hörler-Koller die gute unternehmerische Tätigkeit des Spitalrats und insbesondere auch des Spitaldirektors hervor. Dieser hat sich stark dafür eingesetzt, dass der betriebliche Umbau des Spitals in ein ambulantes Versorgungszentrum mit stationärer Abteilung vorgenommen und weitere qualifizierte Belegärzte angezogen werden konnten. Landammann Daniel Fässler ist aufgrund eigener Erfahrung nicht davon überzeugt, dass die Qualität der Behandlung in einem Zentrumsspital im Vergleich zu einem kleinen Spital besser ist, da dort oftmals mehrere Ärzte in die Behandlung eines Patienten einbezogen sind, sodass dieser dieselben Untersuchungen mehrmals über sich ergehen lassen muss. Er schätzt es daher, dass es in Appenzell gut qualifizierte Belegärzte gibt, die auch in einem Zentrumsspital tätig sind, bei uns aber die Patienten auf eine direktere Art betreuen.

Für Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, dürfen die am vorliegenden Neubauprojekt gerügten Mängel für den Entscheid für oder gegen den Kredit für einen Neubau des Spitals nicht ausschlaggebend sein. Das Projekt kann und soll in der Detailplanung noch optimiert werden. Sie ruft auch zu mehr Solidarität zwischen Jung und Alt auf. Sie erinnert an das von den älteren Stimmberechtigten mitgetragene Projekt der Sportplätze Schaies. Da die Bevölkerung immer älter wird und dadurch insbesondere vermehrt neue Hüft- und Kniegelenke eingesetzt werden müssen, ist für sie die Orthopädie ein wichtiges Standbein für das Spital Appenzell. Der Bau und später der Betrieb des neuen Spitals als AVZ+ werden für viele Gewerbebetriebe und Unternehmen in Appenzell eine Wertschöpfung bringen. Sie unterstützt das Projekt AVZ+.

Grossrätin Monika Rüegg Bless ist davon überzeugt, dass in jedem Spital nicht nur für die Notfallbehandlung, sondern auch bei der Zuteilung der freien Betten die medizinische Notwendigkeit für die Triage der Patienten zentral ist. In der politischen Diskussion über die Vorlage sollen in einem konkreten Fall gemachte persönliche Erfahrungen nicht zu stark hervorgehoben werden, da in allen Spitälern Fehler gemacht werden. Für die weitere Debatte wünscht sie sich daher, dass objektiv und auf der Grundlage von Fakten argumentiert wird.

Grossrat René Lutz, Appenzell, stellt erfreut fest, dass der Neubau des Spitals für ein ambulantes Versorgungszentrum nicht umstritten ist. Der von Grossrat Christoph Keller genannte Vorschlag, als Alternative zum im Projekt vorgesehenen stationären Bettenteil Patientenzimmer im Alters- und Pflegezentrum zu platzieren, würde aber nach der Ablehnung des Kredites für den Neubau des Spitals als AVZ+ vom Stimmvolk nicht verstanden, da es mit der Ablehnung der Vorlage zum stationären Bettenteil Nein gesagt hat. Er schätzt die Mehrkosten für den Bettenteil auf Fr. 5 Mio. bis Fr. 6 Mio. Diese Mehrkosten sind es ihm wert. Es ist ihm wichtig, dass der Kredit für einen Neubau des Spitals an der Landsgemeinde erteilt und damit ein positives Zei-

chen an das Spitalpersonal gegeben werden kann. Er verweist ebenfalls auf die Wertschöpfung mit dem Projekt AVZ+ für die Bauwirtschaft und das Gewerbe im Kanton.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, spricht die Planerfolgsrechnung des projektierten AVZ+ an. Er glaubt nicht an einen kostendeckenden Betrieb und geht davon aus, dass allmählich steigende Betriebsdefizite drohen. Er stört sich daran, dass zur Verbesserung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung die Abschreibungen und Amortisationen statt der Planerfolgsrechnung der Rechnung des Kantons belastet werden. Er lässt die dafür angeführte Begründung, dass das AVZ+ dem Kanton eine Miete bezahlt, nicht gelten. Dem Bürger sollten die Aufwände offen ausgewiesen werden. Zum Stichwort Generationenvertrag bestreitet er nicht, dass die ältere Generation vor Ort eine möglichst optimale Versorgung erhalten soll. Dafür ist aber nicht ein Spital mit zwei Operationssälen nötig, da Spitaldienstleistungen bei älteren Menschen oft wegen Mehrfachbeschwerden nur an dafür ausgerüsteten grösseren Spitälern erbracht werden können. Das Geld soll besser in das Angebot von Pflegediensten investiert werden. Er bezweifelt, dass ein schöneres Spital mehr Patienten anziehen und damit höhere Fallzahlen generieren kann, zumal auch die Spitäler in der Umgebung in ihre Infrastruktur investieren. Er ist gegen das Projekt AVZ+, da der Bedarf der Bevölkerung an Gesundheitsdienstleistungen ohne einen stationären Bettenteil zu bezahlbaren Kosten abgedeckt werden kann.

Nach der Mittagspause gibt Grossratspräsident Sepp Neff die Entschuldigung von Vizepräsident Franz Fässler für den Nachmittag bekannt. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt damit 47 und das absolute Mehr 24.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner geht auf die Kritik von Grossrat Karl Schönenberger an der Verbuchung der Abschreibungen für das AVZ+ beim Kanton ein. Das Spital als unselbständiger Verwaltungszweig schuldet dem Kanton eine Miete, weil der Kanton als Vermieter die Spitalgebäude bereitstellen und die notwendigen Abschreibungen und Amortisationen übernehmen muss. Bei Anwendung der neuen Buchführungsvorschriften wird die Abschreibung für das AVZ+ ab dem 13. Jahr tiefer sein als die Mietzinseinnahmen und der Unterhaltsaufwand, so dass dann für den Kanton ein positiver Cashflow resultiert. Da das bestehende Spital vollumfänglich abgeschrieben ist, kann der Kanton mit den Mietzinseinnahmen bis zur Eröffnung des AVZ+ in vier Jahren grössere Reserven für künftige Neuinvestitionen anlegen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, nimmt zum kritisierten Zeitungsartikel der Gruppe für Innerrhoden in der Samstagausgabe des Appenzeller Volksfreunds zum Spital Stellung. In der Ergänzungsbotschaft sind für ihn die Auswirkungen der Abschreibungen und der Aufwände für Instandhaltung und Erneuerung auf die Betriebsergebnisse zu wenig deutlich dargestellt. Er gesteht ein, dass mit einem AVZ ohne Bettenteil Stellen und auch eine gewisse Wertschöpfung in Appenzell wegfallen werden. Andererseits kann damit eine zukunftsorientierte und damit nachhaltigere Lösung umgesetzt werden. Der zum Teil falsch verstandene Zeitungsartikel sollte zur Diskussion anregen und auf kritische Punkte hinweisen, damit das Stimmvolk an der Landsgemeinde einen überlegten Entscheid treffen kann.

Grossrat Hans Brülisauer, Schlatt-Haslen, unterstützt das Projekt AVZ+. Damit kann das heutige zweckmässige Angebot im Spital Appenzell in einer neuen Hülle weitergeführt werden. Mit einem ambulanten Versorgungszentrum ohne Bettenteil würden Unsicherheiten erzeugt, und Patienten dürften für planbare ambulante Eingriffe vermehrt eine Klinik mit Bettenteil wählen. Die hohe Kundenzufriedenheit trotz der nicht mehr zeitgemässen Infrastruktur am Spital Appenzell lässt ihn darauf vertrauen, dass auch im Neubau mit optimierten Abläufen weiterhin eine hohe Qualität und eine persönliche Gastfreundlichkeit erwartet werden dürfen.

Grossrat Martin Breitenmoser thematisiert die im Gringel durchgeführte Informationsveranstaltung über das Spital und kritisiert, dass die Referenten den Neubau nur als grosse Chance angepriesen und die Risiken nicht beleuchtet haben. Er kann sich der dort gehörten Aussage, dass man sich mit dem Neubau die Unabhängigkeit bewahren könne, nicht anschliessen. Er

verweist auf die bereits heute bestehende Abhängigkeit des Spitals von aussen, da nur zwei Belegärzte in Appenzell wohnen und die für den Spitalbetrieb notwendigen Assistenzärzte vom Spital Herisau gestellt werden. Aufgrund eines absehbaren künftigen Mangels an Assistenzärzten ist ungewiss, wie lange diese dem Spital Appenzell noch zur Verfügung stehen. Im Weiteren lässt er den oft angestellten Vergleich des Projekts AVZ+ mit dem Neubau des Spitals Schiers nicht gelten, da dort ein Chefarztsystem besteht, bei dem mehrere angestellte Spitalärzte rund um die Uhr einen Notfalldienst sicherstellen. Dieses Chefarztmodell generiert 80% der stationären Fälle, während die 23 Belegärzte lediglich 20% beisteuern. Die genannte Anzahl von 29 Belegärzten am Spital Appenzell sagt demnach nichts über die Höhe der vom einzelnen Belegarzt generierten stationären Fallzahlen aus. Zudem hat das Spital Schiers mit 24'000 Einwohnern ein grösseres Einzugsgebiet als der innere Landesteil mit 14'000 Personen. Die an der Veranstaltung als Schlüssel für den Erfolg eines Belegarztespitals genannte Kooperation mit den Hausärzten ist für ihn in Appenzell angesichts des Widerstands eines Teils der Hausärzte gegen das Projekt AVZ+ nicht realistisch. Er erwartet eine Verschärfung des bereits bestehenden Hausärztemangels im Einzugsgebiet des Spitals Appenzell infolge anstehender Pensionierungen. Junge Hausärzte können nicht angesiedelt werden, weil sie in Appenzell zu viel Notfalldienst leisten müssen. Dieses Problem würde mit einer Zusammenarbeit der beiden Appenzeller Kantone entschärft. Schliesslich verweist Grossrat Martin Breitenmoser auf die von Spitaldirektor Markus Bittmann in einem Interview genannten Fallzahlen am Spital Appenzell im Jahr 2017. Da bei den ambulanten Eingriffen mit 1'866 zusätzlichen Fällen die Steigerung wesentlich grösser ist als im stationären Bereich, wo nur 82 Fälle mehr angefallen sind, sollte man sich bei einem Neubau auf die ambulanten Fälle konzentrieren. Er ist gegen die Kreditvorlage.

Statthalter Antonia Fässler geht auf das Votum des Vorredners ein. Da die Standeskommission von der Vorlage überzeugt ist, hat sie an der Informationsveranstaltung vor allem die Chancen betont. Die in jedem Unternehmen steckenden Risiken wurden in einer Swot-Analyse in der Botschaft der Standeskommission für die erste Lesung im Dezember 2017 aufgezeigt. Bei den Belegärzten ist nicht der Wohnsitz, sondern die Sicherstellung einer qualitativ guten medizinischen Versorgung der Bevölkerung am Spital Appenzell zentral. Die dem Spital Appenzell über eine Kooperation mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. zur Verfügung gestellten Assistenzärzte decken 30% der medizinischen 24 Stunden-Versorgung im Spital Appenzell ab. 70% wird von den Spitalärzten sichergestellt. Würden die Assistenzärzte dereinst teilweise oder ganz wegfallen, wird es Aufgabe der Spitalführung sein, die Lücke mit Spitalärzten zu füllen oder einen anderen Weg zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung rund um die Uhr zu beschreiten. Das Spital Schiers musste sein Betriebskonzept bereits anpassen. Auch das AVZ+ in Appenzell muss man periodisch auf einen Anpassungsbedarf überprüfen. Im heutigen Zeitpunkt wird ein Chefarztsystem im Bereich Chirurgie sicher nicht angestrebt. Aber im Bereich der Inneren Medizin, wo die Abdeckung der 24 Stunden-Versorgung mit Belegärzten immer schwieriger wird, ist eine Ergänzung mit angestellten Ärzten ein Thema. Dies wird in Zusammenarbeit mit den weiterhin am Spital als Belegärzte tätigen Hausärzten geprüft. Statthalter Antonia Fässler weist die geäusserte Vermutung, dass für das Spital Appenzell wegen der Verpflichtung zu Hintergrunddienst keine jungen Hausärzte rekrutiert werden können, als falsch zurück. Das Leisten von Hintergrunddiensten am Spital ist für Hausärzte nicht Pflicht. Daher gibt es auch einige Hausärzte, die nicht zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung mit dem Spital kooperieren wollen, was allerdings bedauerlich ist. Statthalter Antonia Fässler versichert die Bereitschaft des Spitals für eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit allen im inneren Landesteil tätigen Hausärzten. Kann die medizinische Versorgung im Bereich der Inneren Medizin am Spital Appenzell nicht mit Hausärzten sichergestellt werden, muss dies auf andere Weise geschehen. Es trifft schliesslich zu, dass die ambulanten Fälle zugenommen haben. Ein grosser Teil der Zunahme betrifft die internen Untersuchungen mittels Radiologie und Labor. Bei den Fachbereichen konnte aber ebenfalls eine Zunahme verbucht werden. Wie bereits in der Ergänzungsbotschaft aufgezeigt wurde, würden aber die ambulanten Fälle massiv einbrechen, wenn die stationären Fälle wegfallen, da ein innerer Zusammenhang besteht.

Grossrat René Lutz greift das von Grossrat Marin Breitenmoser gestreifte Thema der Abhängigkeit des Kantons von ausserkantonalen Spitälern auf. Mit dem Hinweis auf die im Kanton St.Gallen geplanten Spitalinvestitionen von rund Fr. 700 Mio. will er wissen, ob es denkbar ist, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. daran beteiligen muss, wenn er kein eigenes Spital mehr betreibt.

Statthalter Antonia Fässler schätzt eine Forderung nach einer Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. an den vom Kanton St.Gallen bereits an seine Spitäler vergebenen Darlehen als nicht realistisch ein. Die Verzinsung und Amortisation der Darlehen könnten in den Betriebsrechnungen der Spitäler die Erträge aber so verringern, dass die Investitionen nicht mehr selber finanziert werden können. Es ist zwar in der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht vorgesehen, dass sich ein Kanton am Defizit eines Spitals in einem anderen Kanton beteiligen muss. Wenn aber ein Spital, auf das der Kanton Appenzell I.Rh. für die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung angewiesen ist, wegen der Finanzierung der Investitionen in der Betriebsrechnung nachhaltig Defizite erleidet, ist es politisch denkbar, dass der Standortkanton an den Kanton Appenzell I.Rh. gelangt und eine Beteiligung am Defizit erwartet. Bei der Erstellung der Spitalliste ist ein Kanton nicht ganz frei und muss die Patientenströme seiner Bevölkerung berücksichtigen, soweit er den Bedarf in den einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung nicht selber abdeckt. Daher hat der Kanton Appenzell I.Rh. Verträge mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh., dem Kantonsspital St.Gallen und dem Ostschweizer Kinderspital St.Gallen.

Grossrat Martin Breitenmoser bemängelt, dass nirgends die Gründe genannt werden, warum ein Teil der Hausärzte gegen das Projekt AVZ+ ist. Er bestreitet nicht, dass ohne Bettenstation ein Teil der ambulanten Fälle wegfällt. Da die Standeskommission nicht berechnet hat, wie das Ergebnis der Betriebsrechnung ohne Bettenteil ausfallen würde, ist aber für ihn die Aussage, dass das ambulante Versorgungszentrum ohne stationäre Betten nicht kostendeckend betrieben werden kann, eine reine Behauptung. Im Spitalbereich wächst in erster Linie die technische Ausrüstung. Das Spital Appenzell ist finanziell nicht in der Lage, seine technische Infrastruktur wie grosse Spitäler an die Entwicklung anzupassen. Da die Zahl der stationären Eingriffe tendenziell rückläufig ist und in diesem schwindenden Bereich eine harte Konkurrenz besteht, ist für ihn das Risiko eines stationären Bettenteils geradezu offensichtlich. Er macht abschliessend nochmals klar, dass er nicht die Schliessung des Spitals anstrebt, sondern die eingehende Prüfung von Alternativen zum Projekt AVZ+ erwartet.

Grossrat Ueli Manser verweist auf die Ergänzungsbotschaft und die darin enthaltene Auflistung der am Spital Appenzell tätigen Ärzte, die mehr oder weniger auf stationäre Betten angewiesen sind. Abgesehen von den Fachgebieten Dermatologie und Gastroenterologie sind alle Belegärzte am Spital Appenzell auf Betten angewiesen. Wenn sie bei Bedarf nicht mehr auf die stationären Betten zurückgreifen können, ist das Risiko gross, dass eine Mehrheit der heutigen Belegärzte ihre Tätigkeit am Spital Appenzell aufgeben wird und das Angebot am Spital Appenzell auf einzelne Fachbereiche schrumpft. Er kann das Argument der Gegner der Vorlage, dass das Spital Appenzell künftig die nötigen Ärzte nicht mehr anziehen kann, nicht teilen. Eine neue Infrastruktur wird gute Ärzte, die, statt in grossen Zentrumsspitalern viel Zeit in die Führung und Ausbildung junger Ärzte zu investieren, lieber in kleinen, übersichtlichen Strukturen direkt mit ihren Patienten arbeiten wollen, ansprechen. Daher sind bereits heute altgediente Fachspezialisten von anderen Spitälern auch in Appenzell tätig. Mit der neuen Infrastruktur und den weiterhin am Spital tätigen guten Ärzten werden sich künftig vermehrt Patienten aus dem Kanton Appenzell I.Rh. und aus den umliegenden Kantonen im Spital Appenzell behandeln lassen. Vor dem Neubau des Spitals Schiers sind die heute gehörten Bedenken ebenfalls geäussert worden. Nach dem Neubau haben die stationären Fälle dann aber bis heute um rund 40% bis 50% zugenommen. Dies zeigt, dass bei uns die Realisierung des Neubaus als AVZ+ das kleinere Risiko ist. Wenn der stationäre Bettenteil weggelassen würde, dürften viele der in der Ergänzungsbotschaft aufgelisteten guten Belegärzte ihre Tätigkeit an ein anderes Spital mit Bettenteil verlegen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner lässt den Vorwurf von Grossrat Martin Breitenmoser, die Standeskommission gebe kein Antworten auf die offenen Fragen, nicht gelten. Bereits in der Ergänzungsbotschaft für die erste Lesung dieses Geschäfts am 5. Dezember 2017 wurden in der Erfolgsrechnung die sich entwickelnden Tendenzen abgebildet und die Veränderungen berücksichtigt. An der Session vom 5. Dezember 2017 hat der Grosse Rat zwei Fragen gestellt, die mit der Ergänzungsbotschaft für die heutige zweite Lesung beantwortet werden. Der Grosse Rat hat aber in der ersten Lesung der Standeskommission keinen Auftrag erteilt, auch noch ein Projekt für ein ambulantes Versorgungszentrum ohne stationären Bettenteil durchzurechnen und vorzubereiten. Der Vorwurf, dass die Standeskommission reine Behauptungen aufstelle, ist daher nicht zutreffend. Die von Grossrat René Lutz angesprochene allfällige Mitfinanzierung ausserkantonaler Spitäler durch den Kanton Appenzell I.Rh. kann für die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn es im Kanton keine Angebote im stationären Bereich mehr geben sollte. Er zieht einen Vergleich mit der Situation im Bereich Kultur, wo der Kanton Appenzell I.Rh. für die Angebote in St.Gallen einen höheren Beitrag leistet als für die Kultur im Kanton.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, gibt zu bedenken, dass sich die vorgebrachten Argumente wiederholen, weshalb für sie die Diskussion abgeschlossen werden kann.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, ist froh um die längst fällige Diskussion zur Spitalstrategie. Er bedauert aber, dass diese Diskussion weitgehend über Emotionen geführt wird und das verfügbare Zahlenmaterial selektiv aufbereitet oder kaum vergleichbar ist. Er geht auf die 2016 durchgeführten Operationen im stationären Bereich ein. Abgesehen von den rund 40 Fällen pro Monat im Bereich der Orthopädie entfielen auf die anderen im Spital Appenzell angebotenen Bereiche nur je drei bis vier Fälle pro Monat. Zudem verteilen sich die insgesamt 200 nichtorthopädischen Fälle im Jahr 2016 auf 23 Spezialisten. Die wenigen Fälle für den einzelnen Arzt sind für ihn wegen der damit einhergehenden mangelnden Routine des Operationsteams unter Qualitätsaspekten problematisch. Er kommt im Weiteren auf die neu vorliegenden Zahlen des Spitals Schiers für das Jahr 2016 zu sprechen. Dort musste wegen der gestiegenen Auslastung das Personal ausgebaut werden, und es gab einen Verlust von rund Fr. 2 Mio. Mit dem Projekt AVZ+ drohen auch für das Spital Appenzell höhere Kosten, da neben der nicht absehbaren Entwicklung der Preise auch eine Ausweitung der erbrachten Leistungen zu erwarten ist, zumal die teuren Geräte mit den erwarteten Fallzahlen nicht ausgelastet werden. Während schweizweit Diskussionen um die explodierenden Gesundheitskosten laufen, sprechen sich die Befürworter des AVZ+ für die Bewahrung und teure Erneuerung des eigenen Spitals aus. Dabei könnte Appenzell I.Rh. der erste Kanton sein, der ohne eigenes Spital in die Zukunft zu gehen wagt und damit als Leuchtturm für ein notwendiges Umdenken im Gesundheitswesen dienen. Nur mit der Ablehnung der Kreditvorlage zum AVZ+ wird der Weg für eine angemessene, optimale medizinische Gesundheitsversorgung im Kanton Appenzell I.Rh. frei.

Statthalter Antonia Fässler entgegnet dem Votum des Vorredners, dass aus der auf den einzelnen Arzt heruntergebrochenen Anzahl an Eingriffen nicht auf die Qualität der medizinischen Leistung geschlossen werden kann, da die meisten Fachärzte auch noch in anderen Spitälern tätig sind und dort oft mehr Fälle behandeln als in Appenzell. Zum Thema Emotionen erinnert sie daran, dass in jedem Kanton, in dem es um Spitalvorlagen geht, die Emotionen hochgehen. Da das Spital Appenzell nicht schlechter ist als andere Spitäler in der Region, besteht kein Grund, dass man ausgerechnet in Appenzell, wo die Gesundheitskosten am tiefsten sind, auf das Spital verzichtet. Beim Bund laufen Bestrebungen, die Krankenkassenprämien etwas zu vereinheitlichen. Ein Verzicht auf das eigene Spital in Appenzell hätte bei einer solchen Entwicklung zur Folge, dass wir in Appenzell I.Rh. die höheren Kosten und Leistungsbezüge in anderen Kantonen mitfinanzieren müssten, während wir bei uns auf tiefstem Niveau Kosten eingespart hätten. Die Bewohner im Kanton Appenzell I.Rh. haben auch ein Anrecht auf eine gute medizinische Gesundheitsversorgung in der Zukunft. Dafür müssen wir aber selber sorgen.

Grossrat Jakob Signer präzisiert seine Ausführungen dahingehend, dass seine Bedenken wegen der Qualität mangels Routine nicht die auch an anderen Spitälern tätigen Fachärzte, sondern die wöchentlich einmal zusammenkommenden Operationsteams betreffen.

Grossrat Martin Breitenmoser bringt eine Replik zum Votum von Säckelmeister Thomas Rechsteiner an. Es trifft nicht zu, dass er der Standeskommission vorgeworfen hat, die Tendenzen nicht berücksichtigt zu haben. Diese sind in der unterbreiteten Planerfolgsrechnung berücksichtigt. Aber es fehlt bis heute eine Planerfolgsrechnung für das AVZ ohne Plus. Es kann nicht gesagt werden, der Grosse Rat habe das nicht verlangt. Wir haben einen diesbezüglichen Rückweisungsantrag gemacht, die Standeskommission hat sich dagegen gewehrt, und der Grosse Rat hat den Rückweisungsantrag abgelehnt.

Statthalter Antonia Fässler stellt klar, dass es bei der Vorlage um die Frage geht, ob das Volk ein Spital will oder nicht. Das Wort Spital ist für sie zwingend mit der Bettenstation verknüpft.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) mit 37 Ja-Stimmen, bei 10 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung, zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

1/1/2018: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt das Geschäft vor. Art. 12 Abs. 1 der vom Grossen Rat am 23. Oktober 2017 beschlossenen Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) wurde von der Bundeskanzlei nicht genehmigt. Diese Bestimmung verlangt, dass jede Urne und die Stimmabgabe während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen ist. Die Bundeskanzlei verlangt jedoch eine ständige Überwachung der Urnen durch mehr als eine Person. Die Standeskommission empfiehlt dem Grossen Rat, mit einer Revision dieser Bestimmung für die Überwachung jeder Urne grundsätzlich zwei Personen vorzuschreiben. Wenn, wie beim Eingang zur Landeskantlei, mehrere Urnen nebeneinanderstehen, reicht pro Urne die Überwachung durch ein Mitglied des Stimmbüros. Die Bundeskanzlei hat für die beantragte Neuregelung bereits die Genehmigung in Aussicht gestellt. Wird diese Änderung vom Grosse Rat nicht gutgeheissen, wird die Standeskommission für die nächste Eidgenössische Abstimmung vom 4. März 2018 per Weisung anordnen müssen, dass die Urnen durch zwei Mitglieder des Stimmbüros zu überwachen sind. Diese Anordnung würde auch für alle weiteren Abstimmungen gelten, bis eine diesbezügliche Anpassung von Art. 12 Abs. 1 VUA vom Grossen Rat beschlossen und vom Bund genehmigt worden ist. Die ReKo beantragt einstimmig die Annahme der vorgeschlagenen Änderung.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hat kein Verständnis für die von der Bundeskanzlei zum Ausschluss von Missbräuchen verlangte Überwachung durch mindestens zwei Personen pro Urne, da dies weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht ausdrücklich verlangt wird. Im Bundesgesetz wird von den Kantonen lediglich verlangt, dass sie zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen die erforderlichen Bestimmungen erlassen. Er erinnert daran, dass der Briefkasten für die brieflich abgegebenen Stimmen auch von einer Person allein geleert wird. Auch müsste im Bezirk Gonten die dezentrale Urne in der Rapisau oder im Kloster Leiden Christi in Zukunft aufgegeben werden, wenn diese stets von zwei Personen betreut werden muss. Er zieht einen Vergleich mit den einschlägigen Regelungen in anderen Kantonen. Der Kanton Glarus macht in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen und offenbar vom Bund genehmigten Regelung keine Vorgaben über die zur Überwachung der Urne nötigen Anzahl Personen. Der Kanton Appenzell A.Rh. hat eine Regelung, dass bei der vorzeitigen Stimmabgabe auf der Gemeindenkantlei eine Person an der Urne reicht. Daher beantragt Grossrat Ruedi Eberle, nicht auf das Geschäft einzutreten und an der vom Grossen Rat am 23. Oktober 2017 beschlossenen Regelung festzuhalten. Der Entscheid über die Genehmigung soll dem Bundesrat überlassen werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Er bedauert, dass die Bundeskanzlei Art. 12 Abs. 1 VUA nicht genehmigen will. Die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlbüros bei jeder Urne, ausser bei der Landeskantlei, würde zu viele Ressourcen binden. Im Bezirk Appenzell werden durchschnittlich 18% der Stimmen oder jeweils 250 bis 300 Stimmzettel an der Urne abgegeben, wovon rund 40 Stimmzettel in Meistersrüte eingelegt werden. Wenn der Bundesrat die am 23. Oktober 2017 beschlossene hilfreiche Regelung für die Bezirke in Art. 12 Abs. 1 VUA nicht genehmigen sollte, müsste über einen künftigen Verzicht auf die Bereitstellung einer Urne in Meistersrüte diskutiert werden. Dies wäre für die dortige Bevölkerung bedauerlich. Aber auch der Bezirksrat würde verlieren, weil anlässlich der Urnenabstimmungen immer wieder wertvolle Kontakte zwischen Behördenmitgliedern und Einwohnern stattfinden.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle ebenfalls. Mit einer Doppelbesetzung der Aussenurnen müsste im Bezirk Rüte die heutige Dienstleistung für die Stimmberechtigten reduziert werden. Er ist überzeugt, dass den Amtspersonen im Stimmbüro zugetraut werden kann, allein die an den Aussenurnen durchschnittlich eingelegten 20 bis 30 Stimmen einzusammeln. Er kommt im Weiteren auf Regelung in Art. 7 Abs. 2 VUA zu sprechen. Demnach muss an mindestens zwei Vortagen vor der Abstimmung ebenfalls die Möglichkeit geboten werden, dass Stimmen auf einer Amtsstelle abgegeben werden können. Er stellt die Frage, ob für diese Zeit in dem bisher nur mit einer Sekretärin besetzten Bezirksbüro ebenfalls eine zusätzliche Person anwesend sein muss.

Landammann Daniel Fässler beantragt, auf die Vorlage einzutreten und im Sinne des Vorschlags der Standeskommission zu verabschieden. Er gibt vorweg sein Erstaunen über die Voten der Vorredner zum Ausdruck, da die Vorgabe, dass jede Urne durch zwei Personen überwacht werden muss, bis Ende 2017 in der Verordnung über die politischen Rechte enthalten war. Er kann sich an keinen Vorstoss der Bezirke erinnern, diese Regelung sei nicht praktikabel und sollte auf eine Person reduziert werden. Bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Urnenabstimmungen, mit welcher die Verordnung über die politischen Rechte ersetzt wurde, hat die Standeskommission vorgeschlagen, an diesem Erfordernis für die Urnenüberwachung festzuhalten, zumal sie nie von Problemen mit dieser Regelung gehört hat. Erst im Rahmen der Vernehmlassung wurde von den Bezirksräten von Appenzell und Rüte, der Arbeitnehmervereinigung und der Christlichdemokratischen Volkspartei CVP eine Reduktion auf eine Person vorgeschlagen. Die Standeskommission hat daher dem Grossen Rat beantragt, für die Überwachung nur eine Person festzuschreiben. Der Grosse Rat ist am 23. Oktober 2017 diesem Antrag oppositionslos gefolgt. Nun ist aber die Bundeskanzlei im Rahmen der Prüfung der Verordnung über die Urnenabstimmungen zur Auffassung gelangt, diese Regelung verletze das Bundesgesetz über die politischen Rechte. Dieses verlangt von den Kantonen die Wahrung des Stimmgeheimnisses. Dieses ist nach der Auffassung der Bundeskanzlei nur gewahrt, wenn die Urne von mindestens zwei Personen überwacht wird. Landammann Daniel Fässler gesteht ein, dass die Standeskommission nicht die diesbezüglichen Regelungen aller Kantone geprüft hat. Sie hat aber von der Bundeskanzlei die Information erhalten, dass in allen Kantonen zwei Personen die Urnen überwachen. Der Grosse Rat hat nun zwei Möglichkeiten: Er kann den Prüfbescheid der Bundeskanzlei respektieren und Art. 12 Abs. 1 VUA so anpassen, dass, wie bis Ende 2017, wieder die Überwachung durch zwei Personen vorgeschrieben wird. Er kann sich aber auch gegen die Haltung der Bundeskanzlei stellen, womit die Sache zu einer streitigen Angelegenheit wird, über die der Bundesrat entscheiden muss. Im vorliegenden Fall ist der Entscheid des Bundesrats absehbar. Wenn die Bundeskanzlei darauf hinweisen kann, dass dies in den meisten Kantonen so geregelt ist und dies ihre Interpretation einer minimalen Wahrung des Stimmgeheimnisses ist, wird voraussichtlich auch der Entscheid des Bundesrats im Sinne der Haltung der Bundeskanzlei ausfallen. Da die Standeskommission bei der Bundeskanzlei erreicht hat, dass sie auch akzeptieren würde, wenn bei den drei Urnen der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte bei der Landeskantlei eine Person pro Urne für die Überwachung reichen würde, lässt sich das Problem relativ stark reduzieren.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Die Argumentation der Bundeskanzlei ist für sie absurd. Das Stimmgeheimnis ist bei einer Abstimmung mit offenen Stimmzetteln in Gegenwart von zwei überwachenden Personen eher weniger gewahrt als nur mit einer Person. Ein Missbrauch ist im Kanton Appenzell I.Rh. noch nie festgestellt worden und wäre angesichts der sehr geringen Zahl der an der Urne abgegebenen Stimmen im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen gar nicht wirksam. Sie bestreitet nicht, dass bereits in der bis Ende 2017 geltenden Verordnung über die politischen Rechte die Überwachung der Urnen mit je zwei Personen verlangt wurde. Die Überarbeitung dieser Verordnung wurde aber gerade deshalb in die Wege geleitet, weil die Praxis der durchführenden Bezirke und die Regelung in der Verordnung auseinanderfielen. Die Aufsicht über die Durchführung der Abstimmung durch die Bezirke liegt im Übrigen beim Kanton. Im Unterschied zu den anderen Kantonen haben die Bezirke im inneren Landesteil keine eigenen Interessen am Ab-

stimmungsergebnis, da Entscheide über kantonale Sachvorlagen und Wahlen in diesen Bezirken nicht an der Urne getroffen werden. In den Bezirken des inneren Landsteils wird an der Urne nur über Abstimmungsvorlagen des Bundes und die Wahl in den Nationalrat entschieden. Grossrätin Angela Koller hält es daher für angemessen, die sehr dogmatisch und praxisfremd vorgenommene erste Vorprüfung der Bundeskanzlei erneut durchzuführen.

Der Grosse Rat beschliesst mit 31 Stimmen, nicht auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmung einzutreten.

11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018

2/1/2018: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler erläutert den Vorschlag der Standeskommission über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände an der Landsgemeinde vom 29. April 2018 kurz. Nach den üblichen Einführungs- und Wahlgeschäften folgen ab Traktandum 7 die Sachgeschäfte. Diese sollen praxisgemäss mit der Revision der Kantonsverfassung beginnen. Von den Gesetzesvorlagen soll zuerst über die Revision des bestehenden Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und anschliessend über die beiden neuen Gesetze über den Untergrund und über die Appenzeller Kantonalbank beraten werden. Am Schluss soll über die drei Vorlagen im Gesundheitsbereich, nämlich über eine Revision des Gesundheitsgesetzes, über das Gesetz zum Gesundheitszentrum Appenzell und über den Kredit für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus abgestimmt werden.

Der Grosse Rat stimmt der Landsgemeindeordnung 2018 zu.

12. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, bittet die Standeskommission, innert zweier Jahre einen Bericht über den Revisionsbedarf der Kantonsverfassung zu erstellen, in welchem die wesentlichen Punkte sachlich und objektiv zu erheben und politisch zu bewerten sind. Diese Auslegeordnung soll dann für eine Abschätzung des tatsächlichen Handlungsbedarfs und die Wahl der richtigen Form für die Revision der Kantonsverfassung genutzt werden.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Standeskommission von Grossrätin Angela Koller über diesen Vorstoss vorinformiert worden ist und bereits darüber beraten konnte. Die Standeskommission ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Sie wird sich bei dieser Überprüfung auf die formellen Aspekte konzentrieren und keine Vorschläge für neue materielle Verfassungsbestimmungen ausarbeiten. Für diese Abklärungen und die Erstellung eines Berichts wird noch keine Kommission eingesetzt.

- Grossrat René Lutz, Appenzell, bezieht sich auf einen Zeitungsartikel über das Umbauprojekt für eine Alterswohngemeinschaft im Haus Homanner, in dem ausgeführt wurde, dass wegen Kostenüberschreitungen kein Lift eingebaut werde. Er erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann nach dem Stand der Umbauarbeiten und darüber, ob die entstehenden Alterswohnungen bereits vermietet werden konnten.

Bauherr Ruedi Ulmann nimmt die Gelegenheit wahr, die etwas unglücklich formulierte Medienmitteilung zu berichtigen. Er stellt klar, dass man nicht erst während der Bauarbeiten, sondern bereits bei den Planungsarbeiten zum Schluss gelangt ist, dass aus Kostenoptimierungsgründen auf den Einbau eines Lifts verzichtet werden soll, da dieser einem allfälligen späteren Anbau im Weg stehen würde und für die künftigen Bewohner der Räume im unteren Geschoss ein Treppenlift gebaut wird. Er kann im Weiteren darüber orientieren, dass gemäss eines in der vergangenen Woche eingeholten Berichts die veranschlagten Baukosten von Fr. 920'000.-- eingehalten werden. Nach Auskunft des Gesundheits- und Sozialdepartements gibt es einige Interessenten für einen Platz in dieser voraussichtlich bis Ende Sommer 2018 fertiggestellten Alterswohngemeinschaft. Verträge wurden aber noch keine abgeschlossen.

- Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, nimmt Bezug auf die Investitionsplanung der Standeskommission. Sie vermisst darin Investitionen für zusätzliche Pflegeplätze im boomenden Bereich der Langzeitpflege. Sie will von Statthalter Antonia Fässler wissen, ob der Kanton in den kommenden zehn Jahren keine Investitionen für eine Erweiterung des Alters- und Pflegezentrums einplant.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass bereits beim Bau des Alters- und Pflegezentrums eine spätere Erweiterung um 20 zusätzliche Plätze eingeplant wurde. Sie bestätigt die Feststellung, dass eine Erweiterung in den nächsten Jahren noch nicht vorgesehen ist. In einem nächsten Schritt wird beim Bürgerheim mit einer Arbeitsgruppe der Bedarf nach zusätzlichen Pflegeplätzen abgeklärt und allenfalls dort vorzunehmende Massnahmen näher geprüft.

- Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, wünscht eine Information über den Stand der Vorbereitungen für den Neubau des Hallenbads.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass die ersten Wettbewerbsprojekte eingereicht worden sind und in rund einem Monat der erste Jury-Tag stattfinden wird. Im Verlauf des Monats April wird voraussichtlich über das ausgewählte Siegerprojekt kommuniziert.

- Grossrat Bruno Huber, Rüte, erkundigt sich bei Säckelmeister Thomas Rechsteiner, ob angesichts des bevorstehenden automatischen Informationsaustauschs auch in Appenzell I.Rh. Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer straffreien Selbstanzeige Gebrauch gemacht haben.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt in Aussicht, dass er an der Märzsession 2018 im Rahmen der Beratung der Staatsrechnung 2017 Ausführungen machen wird, in welcher Höhe zusätzliche Steuergelder als Folge von Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen in die Staatskasse geflossen sind. Die Anzahl der Personen soll aber nicht bekannt gegeben werden.

Appenzell, 13. März 2018

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 7bis Abs. 6 lautet neu:

⁶Initiativen sind bis 31. Mai schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen; Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Vorabstimmung im Sinne von Abs. 4 auszuarbeiten hat, sind der auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Diese Fristen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes und das Bergregal.

Zweck

²Es soll sicherstellen, dass die Bodenschätze und der Untergrund wirtschaftlich und im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit, genutzt werden.

Art. 2

¹Die Nutzung des Untergrundes umfasst jeden Gebrauch des Untergrundes, der einen Einfluss auf diesen hat.

Nutzung des
Untergrundes

²Sie umfasst insbesondere:

- a) die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Gasspeicherung;
- c) die Erstellung und Nutzung von Lager- und Speicherinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) geologisch-geophysikalische Untersuchungen (z.B. Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen);
- e) die Entnahme und den Eintrag von Wärme.

³Von diesem Gesetz nicht erfasst werden:

- a) die Gewinnung von Locker- und Festgesteinen im Tagbau;
- b) unterirdische Transportinfrastrukturen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis 500m Tiefe.

⁴Die Verordnung kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 3

¹Das Bergregal umfasst die Verfügungsgewalt über Bodenschätze.

Bergregal

²Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, untersteht das Bergregal der Regelung für den Untergrund.

Art. 4

Verbotene Nutzungen

¹Verboten sind:

- a) die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Erdöl und Erdgas mittels Hydraulic Fracturing (Fracking);
- b) das Strahlen.

²Die Standeskommission kann das Strahlen für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise bewilligen.

Art. 5

Begriffe

¹Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper gemäss Bundeszivilgesetzgebung.

²Bodenschätze sind:

- a) Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
- b) Salze;
- c) fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
- d) Asphalt und Bitumen.

³Als Entnahme und Eintrag von Wärme gilt die Nutzung der Erdwärme aus Gestein oder unterirdischen Gewässern mittels geschlossenen oder offenen Systemen.

⁴Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdischen Lagerstätten.

⁵Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Kernmaterialien.

Art. 6

Hoheit über den Untergrund

¹Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

²Der Kanton kann die Nutzungsrechte selber ausüben oder sie durch Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen.

II. Konzessionen und Bewilligungen

Art. 7

Konzessions- und Bewilligungspflicht

¹Wer den Untergrund

- a) im Rahmen einer intensiven Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Konzession;
- b) im Rahmen einer ausschliesslichen Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Monopolkonzession;
- c) anderweitig im Sinne dieses Gesetzes beansprucht, benötigt eine Bewilligung.

²Einer Konzession oder Monopolkonzession bedürfen insbesondere:

- a) die Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Entnahme und das Einlagern von Stoffen;
- c) die Erstellung und Nutzung von Räumen wie Lager- und Speicherungsinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen.

³Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Erforschung des Untergrundes;
- b) die Nutzung von Höhlen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit geschlossenen Systemen.

⁴Die Verordnung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 8

¹Konzessionen und Bewilligungen werden auf Gesuch hin durch die Landeskommission gewährt. Auf eine Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Erteilung

²Die Konzession oder Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
- b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und gegebenenfalls zurückgebaut werden;
- c) die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Vorbereitung und des Rückbaus, gesichert ist;
- d) der vorgesehenen Nutzung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- e) alle Vorschriften dieses Gesetzes und alle weiteren gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

³Unter mehreren Projekten wird jenes bevorzugt, welches die öffentlichen Interessen am besten wahrt.

⁴Wer den Untergrund erforscht hat und die erforderlichen Voraussetzungen mindestens gleich gut erfüllt wie andere Bewerbende, wird vor diesen berücksichtigt.

Art. 9

¹Die Konzession oder Bewilligung regelt Umfang und Dauer der Nutzung. Inhalt

²Die Landeskommission kann weitere Vorgaben machen, insbesondere hinsichtlich:

- a) Fristen für die Ausführung von Arbeiten;
- b) Betriebssicherheit;
- c) Entschädigung für die Erforschung des Untergrundes im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwertungen der dabei gewonnenen Daten, sofern die Erforschung nicht durch den Konzessionär oder die Konzessionärin erfolgte;

- d) Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;
- e) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- f) Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtsentschädigung;
- g) Berechnung und Feststellung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe;
- h) Rückbauversicherung und Sicherheitsleistung.

³Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

Art. 10

Gebühren

¹Für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung sind eine einmalige Verwaltungsgebühr und eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

²Für eine nachträgliche Nutzungssteigerung sind weitere Verwaltungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten.

³Bei erheblichen öffentlichen Interessen kann teilweise oder ganz auf Gebühren verzichtet werden.

⁴Der Grosse Rat legt den Gebührenrahmen fest. Die Standeskommission bestimmt die Höhe der Gebühren im Einzelfall.

Art. 11

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr dient der Deckung der Verwaltungskosten, die der Vollzugsbehörde für die Prüfung des Gesuchs, die Durchführung des Verfahrens, die Erteilung der Konzession oder der Bewilligung und die Abnahme von Bauten und Anlagen entstehen.

Art. 12

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach:

- a) den eingeräumten Sondervorteilen;
- b) dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen;
- c) der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession;
- d) dem Verwendungszweck;
- e) dem beanspruchten Volumen im Untergrund;
- f) der Menge der entnommenen oder eingelagerten Stoffe oder Wärme.

Art. 13

Ausgleichsanspruch

¹Der Bewilligungsinhaber, der erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht und für die weitere Nutzung ein korrektes Konzessionsgesuch eingereicht hat, hat Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich durch den Kanton, wenn die Nutzung in der Folge durch den Kanton oder einen Dritten ausgeübt wird.

²Der Ausgleich berücksichtigt getätigte Auslagen und entgangenen Gewinn in angemessener Weise. Die Zahlung ist unverzinslich und wird frühestens mit der Rechtskraft der Konzessionsverfügung fällig.

³Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht vorgenommen werden kann.

Art. 14

Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur mit schriftlicher Zustimmung der Standeskommission übertragen werden. Übertragung

Art. 15

¹Die Konzession oder Bewilligung erlischt:

- a) mit dem Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer;
- b) wenn Fristen zur Ausführung der Arbeiten trotz schriftlicher Mahnung versäumt wurden;
- c) wenn von der Bewilligung oder Konzession während zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird;
- d) wenn die Arbeiten während zwei oder mehr Jahren unterbrochen werden.

Erlöschen, Verzicht und Entzug

²Der oder die Berechtigte kann auf eine Konzession oder Bewilligung verzichten. Ein teilweiser Verzicht ist nur mit Einwilligung der Standeskommission und unter Erlass einer angepassten Konzession oder Bewilligung möglich.

³Die Konzession oder Bewilligung kann durch die Standeskommission entzogen werden, wenn

- a) sie anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt wurde;
- b) die Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt, insbesondere die Konzessions- oder Bewilligungsgebühren nicht bezahlt werden;
- c) die Konzession oder Bewilligung oder ihre Ausübung Polizeigüter gefährden;
- d) aus anderen wichtigen Gründen.

⁴Der Entzug erfolgt entschädigungslos. Allfällige Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtungen bleiben bestehen.

⁵Konzessionen werden nicht verlängert, es kann aber auf Gesuch hin eine neue Konzession ausgestellt werden.

Art. 16

¹Eine Konzession kann aus öffentlichen Interessen jederzeit widerrufen werden.

Widerruf

²Der Konzessionär oder die Konzessionärin wird entschädigt und kann zum Rückbau der Bauten und Anlagen verpflichtet werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 17

Heimfall

¹Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen.

²Der Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, die Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

³Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

III. Verfahren

Art. 18

Verfahren bei
Bewilligungen

¹Bewilligungsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen.

²Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

³Die Standeskommission entscheidet über das Bewilligungsgesuch.

Art. 19

Verfahren bei
Konzessionen

¹Konzessionsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

³Zur Einsprache und als Partei in daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zugelassen. Als Partei in Rechtsmittelverfahren kann nur eintreten, wer im vorangehenden Verfahren keinen Anlass hatte, sich zu beteiligen. Im Übrigen richtet sich die Rechtsmittelberechtigung nach der kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzgebung.

⁴Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

⁵Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 20

Verfahren bei
Monopolkonzessionen

¹Die geplante Erteilung einer Monopolkonzession wird öffentlich ausgeschrieben.

²Die Ausschreibung enthält insbesondere:

- a) die Art und den Umfang der Nutzung;
- b) die Dauer der Konzession;
- c) die Höhe der zu entrichtenden Gebühren;

d) mögliche Ausgleichszahlungen nach Art. 13 dieses Gesetzes.

³Die Standeskommission setzt für das Einreichen von Konzessionsgesuchen eine Frist von mindestens 60 Tagen.

⁴Die Standeskommission entscheidet über die Erteilung der Monopolkonzession in Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 21

Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, ist eine Haftung des Kantons für Schäden, die bei der Ausübung der Konzession oder Bewilligung verursacht werden, ausgeschlossen. Haftungsaus-
schluss

Art. 22

¹Die Erteilung einer Konzession setzt den Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung oder einer anderweitigen, gleichwertigen Sicherheit voraus. Versicherung

²Die Erteilung einer Bewilligung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³Erweist sich die Deckungssumme oder die Höhe der Sicherheitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Standeskommission die Summe anpassen.

⁴Eine geleistete Sicherheit wird insbesondere verwendet für:

- a) die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Konzessionen und Bewilligungen;
- b) Sachverständigengutachten;
- c) die Bewältigung von Schadensereignissen;
- d) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- e) die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.

V. Vollzug, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 23

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsvor-
schriften und
Zuständigkeiten

²Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, wenn nichts anderes geregelt ist, dem Bau- und Umweltdepartement.

³Die Vollzugsbehörde kann private Organisationen beiziehen.

Art. 24

Verzeichnis der Vorhaben und Daten

¹Die Vollzugsbehörde führt ein Verzeichnis aller bewilligten und konzessionierten Nutzungen des Untergrundes.

²Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton kann diese Daten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.

Art. 25

Enteignungsrecht

¹Falls öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann die Standeskommission einem Bewerber oder einer Bewerberin das Enteignungsrecht erteilen.

²Die Grundeigentümerschaft kann von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Konzession oder einer Bewilligung die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn durch die Ausübung der Konzession oder Bewilligung mit Bezug auf das Grundstück wesentliche Nutzungsbefugnisse für mindestens drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 26

Grenzüberschreitende Vorhaben

¹Für grenzüberschreitende Nutzungsvorhaben ist die Koordination mit den Nachbarkantonen zu gewährleisten.

²Mit den betroffenen Nachbarkantonen und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einträge in Verzeichnisse über die Nutzung des Untergrundes und gewonnene geologische Daten werden den Behörden aller beteiligten Kantone und des Bundes zur Verfügung gestellt.

³Die Federführung hat die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dem die oberirdische Erschliessungsanlage zur Hauptsache gelegen ist.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu Fr. 250'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) eine bewilligungs- oder konzessionspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung oder Konzession ausführt,
- b) Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt,
- c) den Auflagen einer erteilten Bewilligung oder Konzession zuwiderhandelt oder
- d) gegen das Verbot der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe verstösst.

²Wird die Tat fahrlässig begangen, beträgt die Busse höchstens Fr. 100'000.–.

³Mit Busse bis zu Fr. 10'000.– wird bestraft, wer dem Verbot des Strahlens zuwiderhandelt.

⁴Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

¹Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Konzession oder Bewilligung den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen.

Bisherige Nutzungen

²Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter, unterstehen jedoch fortan den Vorschriften dieses Gesetzes, vorbehaltlich wohlervorbener Rechte.

Art. 29

Konzessions- und Bewilligungsgesuche, für die bereits eine öffentliche Auflage stattgefunden hat, werden nach bisherigem Recht behandelt.

Laufende Verfahren

Art. 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
28. April 2012,

beschliesst:

I.

Art. 4 lautet neu:

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

- | | | |
|-------|-----------------|--|
| ZGB | Art. 261 Abs. 2 | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; |
| ZGB | Art. 269a | Anfechtung der Adoption; |
| ZGB | Art. 298 Abs. 3 | Bestellung eines Vormundes; |
| ZGB | Art. 298b | Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; |
| ZGB | Art. 308 | Errichtung einer Beistandschaft (Kindesschutz); |
| ZGB | Art. 316 | Aufnahme von Pflegekindern; |
| ZGB | Art. 318 | Verwaltung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 320 Abs. 2 | Anzehrung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 374 Abs. 3 | Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; |
| ZGB | Art. 381 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; |
| ZGB | Art. 400 Abs. 1 | Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz); |
| ZGB | Art. 415 Abs. 1 | Prüfung und Genehmigung der Rechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 1 | Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 2 | Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts; |
| ZGB | Art. 428 | Unterbringung und Entlassung; |
| ZGB | Art. 544 Abs. 1 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche; |
| ZGB | Art. 548 Abs. 1 | Amtliche Verwaltung; |
| ZGB | Art. 550 | Antragstellung zur Verschollenerklärung; |
| PartG | Art. 27 Abs. 2 | Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. |

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht;
- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut;
- ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption;
- ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
- ZGB Art. 298a Abs. 3 Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge;
- ZGB Art. 314a^{bis} Vertretung des Kindes;
- ZGB Art. 318 Abs. 2 Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils;
- ZGB Art. 318 Abs. 3 Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen
und Art. 322 Abs. 2 Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen;
- ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
- ZGB Art. 363 Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre
und Art. 364 Pflichten;
- ZGB Art. 367 Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags;
- ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person;
- ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;
- ZGB Art. 442 Abs. 5 Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes;
- ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;
- ZGB Art. 449b Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen;
- ZGB Art. 450g Vollstreckung;
- ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts und Gewährung des Akteneinsichtsrechts;
- ZGB Art. 553 Abs. 1 Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars.

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

- OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;
und Art. 299c
- OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;
- OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren;
- OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;
- OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.

Volkswirtschaftsdepartement

²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Stellen.

III.

In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.

IV.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

Mietsachen

²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

V.

Art. 7b wird eingefügt:

¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

VI.

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

VII.

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben;
- b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

VIII.

Art. 12a wird eingefügt:

Aufsicht

¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.

²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.

³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

IX.

Art. 12b wird eingefügt:

Elektronische
Beurkundung

¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.

²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

X.

Der zweite Satz in Art. 19 Abs. 3 lautet neu:

Der Bezirk Obereggen ist nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten.

XI.

Art. 30 lautet neu:

¹Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.

²Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.

Aufbewahrung
von Erbverträgen
und letztwilligen
Verfügungen

XII.

Art. 32 wird aufgehoben.

XIII.

Art. 32a wird eingefügt:

¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist.

²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

Amtliche Teilung

XIV.

Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

XV.

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

XVI.

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

XVII.

Art. 66 lautet neu:

Öffentliche Gewässer

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

XVIII.

Art. 70 lautet neu:

Wasserkraftregal

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller öffentlichen Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

XIX.

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle

Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.

XX.

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

XXI.

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 eingefügt:

³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

XXII.

Art. 77 lautet neu:

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Ergänzende
Nachweise

XXIII.

Art. 79a wird eingefügt:

Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung. Erneuerung,
Erweiterung und
Übernahme

XIV.

Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

XXV.

In Art. 83 lautet die Marginalie neu: „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“.

Abs. 1 lautet neu:

¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

XXVI.

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.

XXVII.

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

XXVIII.

Art. 101 lautet neu:

Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

XXIX.

Änderung bestehender Rechts

¹Art. 2 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 lautet neu:

Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen Gewässer.

²Diese Bestimmung gilt nach erfolgter Übernahme der Änderung in der Gesetzesammlung als aufgehoben.

XXX.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 erhält die Abkürzung GesG.

II.

Art. 7 lautet neu:

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische
Berufe

III.

Art. 9 lautet neu:

¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.

IV.

Art. 10 lautet neu:

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

b) Allgemeine
Voraussetzungen

- a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

V.

Art. 11 lautet neu:

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung sind neben den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten insbesondere folgende Verrichtungen untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

VI.

Art. 12 lautet neu:

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

VII.

Art. 13 lautet neu:

e) Entzug

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn:

- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

VIII.

Art. 14 lautet neu:

Berufsausübung

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

IX.

Art. 14a wird eingefügt:

Berufspflichten

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
- b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
- c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;

- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;
- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

X.

Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

XI.

Art. 16 lautet neu:

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet. b) Notfalldienst

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

XII.

Art. 16a wird eingefügt:

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben. Ersatzabgabe

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch die Standeskommission festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben,
- b) ein AHV-pflichtiges Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit erzielen, das im betreffenden Jahr weniger als Fr. 100'000.— beträgt oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

XIII.

Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

XIV.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird eingefügt:

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

XV.

Art. 30 wird aufgehoben.

XVI.

Art. 32 lautet neu:

Mitwirkung

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

XVII.

Art. 33 lautet neu:

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.

Beiträge

XVIII.

Art. 38d wird eingefügt:

¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

Förderung ambulanter Behandlungen

²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.

XIX.

Der Titel nach Art. 41 lautet neu: X. Disziplinar massnahmen und Strafen

XX.

Art. 42 lautet neu:

¹Das Departement kann von Amtes wegen oder auf Antrag Disziplinar massnahmen anordnen, wenn im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens gegen Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung verstossen.

Disziplinar massnahmen

²Disziplinar massnahmen sind Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000.—; vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar massnahmen gemäss Bundesrecht.

XXI.

Art. 42a wird eingefügt:

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

Strafen

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;

- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

XXII.

Art. 44 lautet neu:

Änderung bestehenden Rechtes

1. Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu:

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonaler Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

2. Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

XXIII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 erhält die Abkürzung
V GesG.

II.

Art. 1 wird aufgehoben.

III.

Art. 3 wird aufgehoben.

IV.

Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben, der Randtitel lautet neu:
Notfall- und Krankentransporte

V.

Art. 12d lautet neu, der bisherige Art. 12d wird zu Art. 12e, der bisherige Art. 12e
wird zu Art. 12f:

¹Die Ständekommission bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

Förderung ambulanter Behandlungen

²Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient

- a) besonders schwer erkrankt ist,
- b) an schweren Begleiterkrankungen leidet,

- c) einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- d) besondere soziale Umstände vorliegen.

³Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Dokumentation zur Verfügung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

VI.

Dieser Beschluss tritt, vorbehältlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde vom 29. April 2018, am 1. Juni 2018 in Kraft.

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell. Zweck

Art. 2

¹Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Struktur

²Das oberste Führungsorgan ist der Verwaltungsrat.

Art. 3

¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Aufgaben

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Art. 4

Der Grosse Rat: Grosser Rat

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 5

Standeskommission

Die Standeskommission:

- a) wählt den Verwaltungsrat, dessen Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;
- b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
- c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag;
- d) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

Art. 6

Departement

Das zuständige Departement:

- a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum;
- b) stellt der Standeskommission Antrag.

Art. 7

Personal

¹Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten.

²Der Verwaltungsrat kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

¹Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

²Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Obereggi. Die Standeskommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.

Art. 9

Änderung bestehenden Rechts

Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals
als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) in Appenzell wird ein Kredit von Fr. 41.0 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.